

NIEDERSCHRIFT

GZ GR03/2023

über die am Donnerstag, dem 4. Mai 2023 im Gemeinderatssaal Mannersdorf am Leithagebirge stattgefundene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.01 Uhr

Ende: 19.38 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

- | | | |
|-----|-------------------|--------------------------|
| 1) | Bürgermeister | Gerhard David |
| 2) | Vizebürgermeister | Rudolf Ackerl |
| 3) | Stadtrat | Mag. Mark Hofstetter |
| 4) | Stadtrat | Johann Kopf |
| 5) | Stadtrat | Wilfried Duchkowitsch |
| 6) | Stadtrat | Franz Daxböck |
| 7) | Gemeinderat | Günther Amelin |
| 8) | Gemeinderat | Ing. Roland Eberle |
| 9) | Gemeinderat | Felix Gruner |
| 10) | Gemeinderätin | Christine Kühschitz |
| 11) | Gemeinderätin | Martina Merk |
| 12) | Gemeinderätin | Martina Hohenecker |
| 13) | Gemeinderat | Michael Kopf |
| 14) | Gemeinderat | Franz Weinkum |
| 15) | Gemeinderat | Stefan Karanitsch |
| 16) | Gemeinderätin | Jennifer Rosa Gensthaler |
| 17) | Gemeinderat | Hans Freiburger |
| 18) | Gemeinderat | Martin Unger |
| 19) | Gemeinderat | Ing. Robert Müller |

Abwesend und entschuldigt:

GR Robert Kopf
GR Marion Pitschmann
GR Katharina Neuhauser-Zethofer
GR Lukas David

Abwesend und nicht entschuldigt: --

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

In beratender Funktion ist Stadtamtsdirektor Hermann Sandtmann anwesend.

Als Schriftführer fungiert VB Eva Peck.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Zu Beginn der Sitzung wird vom Bürgermeister Gerhard David festgestellt, dass gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO 1973, LGBl. Nr. 1000 i.d.g.F. 4 Dringlichkeitsanträge in schriftlicher Form vorliegen. Diese werden vom Bürgermeister verlesen.

Dringlichkeitsantrag 1:

Stadtrat Johann Kopf stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Subvention Naturfreunde Mannersdorf am Leithagebirge beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe Straßenbau Waldgasse, Rosengasse und Hochleiten an den Bestbieter beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe Kontrahentenvertrag Straßenbau an den Bestbieter beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 4:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Verleihung der goldenen Ehrennadel für Herrn Mauthner Helmut beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

I. öffentlicher Teil

Punkt 1) der Tagesordnung:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Gemeinderatssitzung vom 27. März 2023.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Freigabe BWA9 und BWA10 unter Einhaltung der Freigabebedingungen

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge Beschlussfassung über die Freigabe BWA9 und BWA10 unter Einhaltung der Freigabebedingungen beschließen

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Anträge werden zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 3) der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Vertrages betreffend der Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der EVN Energieservices GmbH auf dem Grundstück 2709/1, Pumpstation Schweingraben

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterzeichnung des Vertrages betreffend der Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der EVN Energieservices GmbH auf dem Grundstück 2709/1, Pumpstation Schweingraben beschließen.

Vertrag für die Errichtung einer EVN Photovoltaikanlage



Vertragspartner

Titel/Vorname: _____
Firma/Nachname: Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Tel./Fax: _____
E-Mail: stadttamt@mannersdorf-leithagebirge.gv.at
GP-Nummer: 11241436
Str./Nr./Stock/Tür: Hauptstr. 48
PLZ: 2452 Ort/Land: Mannersdorf/Leithageb

EVN Energieservices GmbH

Name Mitarbeiter: Christian Edlinger
Tel.: +43 2236 200-18707
Datum: 04.04.2023

1 Leistungsumfang	Preis in EUR
1.1 AC-Installation und Herstellung Stand der Technik	inkl. 20 % USt
1 Set Montage und Installation der folgenden Komponenten:	
NEOZED-Block D02 35 A	
Steuerleitung 5 x 10 mm ² ,	
Erdungsleitung 16 mm ² ,	
Leitungsverlegung AC –Seitig,	
inkl. Kleinmaterial und Arbeitszeit	
Summe exkl. USt.	1.250,00

2 Zusammenfassung der Leistungen	Preis in EUR
	inkl. 20 % USt
AC Installation und Herstellung Stand der Technik	1.250,00
20 % USt	250,00
Summe inkl. 20 % USt	1.500,00

Nicht enthaltene Leistungen:

- Einbindung der Anlage in den bestehenden Blitzschutz
- Dachdeckerarbeiten (ausgenommen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Montage)
- Stemm- und Verputzarbeiten, Grab-, Zuschütt- und Verlegungsarbeiten im Erdreich
- Erstellung von Unterlagen, welche von der Baubehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden (z.B. Statik sowie Planungsunterlagen)
- Die Errichtung eines ggf. notwendigen Befestigungspunktes für Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontearbeiten
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung technischer oder gesetzlicher Anforderungen sowie Anforderungen des Verteilnetzbetreibers wie z.B.
 - die ggf. erforderliche Montage und Verkabelung eines Spannungswächters (Bereitstellung und Betrieb).

Hinweise

- Die EVN ist nicht für die Charakteristik sowie Optik der eingesetzten Solarzellen verantwortlich. Optische Unregelmäßigkeiten sowie Farbschwankungen können auftreten.
- Bei Modulneigungen unter 15° kann die Selbstreinigung der Module herabgesetzt sein. Es empfiehlt sich deshalb die Module regelmäßig zu reinigen. Hierbei sind die Reinigungsvorschriften der Hersteller zu beachten.

3 Arbeitnehmerschutz

Der Kunde als Bauherr überträgt die mit Errichtung der Anlage erforderlichen Maßnahmen bezogen auf die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans („SiGe-Plan“; § 7 BauKG) an die EVN. Die von der EVN zu erstellenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne beschränken sich auf Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Beauftragt der Kunde darüber hinausgehende Arbeiten am Dach oder am Bauwerk, verbleiben diese in der Verantwortung des Kunden.

Sollte für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontearbeiten ein Befestigungspunkt erforderlich, aber noch nicht vorhanden sein, so ist dieser vom Kunden beizustellen.

Darüber hinausgehend ist der Kunde verpflichtet Toiletten und Waschelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

EVN Energieservices GmbH

EVN
Energieservices GmbH
EVN Platz 1
Maria Enzersdorf, A-2344 Maria Enzersdorf

→ Ort/Datum

→ Unterschrift

4 Entgelt

Zahlungsbedingungen:

100 % der Angebotssumme, 2 Wochen nach Rechnungslegung.

Hinweis: Zusätzlich zur Angebotssumme fallen für den Netzzutritt Kosten an, die vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und an diesen zu entrichten sind. Im Netz der Netz Niederösterreich GmbH betragen die Kosten für die Zählerinbetriebnahme 24,00 Euro (inkl. Ust). Zudem fallen bei Anlagen ab einer Leistung von 6 kWp Kosten für die Netzberechnung und Planung von 228,00 Euro (inkl. Ust) an.

Der zugesagte Leistungsumfang ist auf Basis einer ortsüblichen Standardmontage (Aufputzinstallation ohne Stemm- und Grabarbeiten, max. 20 m lange Zuleitungen zwischen Photovoltaikmodulen, Wechselrichter und Verteilerschrank) kalkuliert. Mehraufwendungen aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten (z.B. Neueindeckung bzw. Abdichtung von bereits vor der Montage schadhafter Dachflächen, usw.) sind nicht Gegenstand des Angebotes.

5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN“, welche diesem Angebot beiliegen.

6 Energieeffizienzmaßnahmen

Der Kunde bestätigt mit Vertragsunterzeichnung etwaige anrechenbare Maßnahmen gemäß geltendem Energieeffizienzgesetz im Zusammenhang mit der Beratung, Errichtung und Betrieb der Anlage an die EVN zu übertragen.

7 Weiteres Rücktrittsrecht

Der Kunde hat das Recht, bis 3 Wochen vor dem Montagetermin (sofern nicht bereits das Material an die Baustelle geliefert wurde) von dem Vertrag zurückzutreten. Der Kunde muss seinen Rücktritt der EVN schriftlich bekanntgeben, andernfalls ist der Rücktritt unwirksam. Die EVN wird danach eine Rechnung über die schon erbrachten Leistungen (z.B. die Planung) und über 5 % des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen legen. Mit der vollständigen Begleichung des Betrags ist der Rücktritt bewirkt.

Kunde

Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG bestätigt und um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

→ Ort/Datum

→ Unterschrift

Betreuer: Christian Edlinger
Telefonnummer: +43 2236 200-18707
Vertragsnummer: PV-2023-41646-12101401

Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom

aus der PV-Anlage am Standort der Pumpstation Schweingraben

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
2452 Mannersdorf/Leithagebirge, Hauptstr. 48
(in der Folge kurz „Kunde“ genannt)

einerseits und der

EVN Energieservices GmbH
2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1
FN 574849t
(in der Folge kurz „EVN“ genannt)

andererseits. Jeder für sich oder beide gemeinsam werden auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

I. Zweck des Vertrags

1. Der Kunde möchte auf seinem Grundstück eine Photovoltaikanlage errichten und betreiben lassen und die von ihr erzeugte elektrische Energie am Grundstück verbrauchen. Soweit er diesen Strom nicht verbrauchen kann, soll er in das Verteilernetz eingespeist werden. Der Bezug von umweltfreundlichem Solarstrom soll für den Kunden Netzentgelte vermeiden und die Stromkosten langfristig planbar machen.

II. Begriffsbestimmungen

2. Unter „Grundstück“ wird im gesamten Vertrag das Grundstück 2709/1, EZ 100 der Katastralgemeinde 5012 Mannersdorf am Leithagebirge verstanden.

3. Unter „PV-Anlage“ wird im gesamten Vertrag die auf der Anlagenfläche (Punkt 9.2) des Grundstücks (Punkt 2.) zur Errichtung gelangende Photovoltaikanlage der EVN verstanden. Sie wird eine Leistung von ungefähr 24 kW peak aufweisen.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

III. Lieferung des Photovoltaikstroms

4. Lieferumfang

4.1 Die EVN verkauft und liefert ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage die gesamte in dieser PV-Anlage erzeugte elektrische Energie ausschließlich an den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 19.1 zur Übernahme und Bezahlung dieser elektrischen Energie.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, falls in Zukunft für die aus der PV-Anlage erzeugte Strommenge Herkunftsnachweise an den Kunden ausgegeben werden, diese Herkunftsnachweise der EVN ohne gesondertes Entgelt zu übertragen. Gegebenenfalls ist der Kunde verpflichtet, die Ausstellung dieser Herkunftsnachweise zu beantragen.

4.3 Die Pflicht der EVN zur Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage endet jedenfalls mit dem Übergang des Eigentums an der PV-Anlage auf den Kunden.

4.4 Anpassung der Betriebsweise

Die EVN oder ein von ihr beauftragter Dienstleister ist berechtigt, die Betriebsweise der PV-Anlage (Punkt 3.) uneingeschränkt anzupassen (Volllastbetrieb, Teillastbetrieb oder Abschaltung) und hierzu erforderliche Ergänzungen der Anlage auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn sowohl die Messeinrichtung, die die EVN zur Verfügung stellt, als auch die Messeinrichtung, mit der der Strombezug aus dem Verteilernetz und die Lieferung in das Verteilernetz erfasst werden, Viertelstundenwerte messen können.

Sollte dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Nachteil von mehr als netto 50,- Euro entstehen, wird der Kunde von der EVN wirtschaftlich so gestellt, als ob keine bewusste Abweichung vom Volllastbetrieb vorgenommen worden wäre. Dies gilt nicht für geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen bzw. unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle der PV-Anlage. Falls dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, verbleibt dieser zur Gänze beim Kunden.

4.5 Der Kunde ist berechtigt und beabsichtigt, den von ihm nicht verbrauchten Strom in das Verteilernetz einzuspeisen. Diese Netzeinspeisung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

5. Preis

5.1 Für Lieferungen aus der PV-Anlage gemäß Punkt 4. wird für das Kalenderjahr, in dem dieser Vertrag beidseitig unterschrieben wurde, ein Lieferpreis von 12,6 Cent/kWh vereinbart.

5.2 Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr erfolgt eine jährliche Wertsicherung des Lieferpreises anhand des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. Als Basis für die Wertsicherung wird jeweils der letztgültige Lieferpreis herangezogen. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung gilt der für den Monat November des Kalenderjahres vor dem Vertragsabschluss verlautbarte Indexwert. Als Vergleichswert gilt der letzte vor dem Kalenderjahr, für das der Lieferpreis gelten soll, veröffentlichte Indexwert für den Monat November. Dieser bildet für das nächste Kalenderjahr die Ausgangsbasis. Der Lieferpreis verändert sich in dem Ausmaß, wie sich der Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Lieferpreis wird auf Cent/kWh mit vier Stellen hinter dem Komma gerechnet und kaufmännisch gerundet. Der angepasste Lieferpreis ist ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres anzuwenden.

5.3 Die Neueinführung von Gebühren, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Kosten für die Erzeugung und/oder Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage erhöhen, berechtigen die EVN zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Lieferpreises. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EVN zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

6. Messung

Für die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie gilt zwischen dem Kunden und der EVN die von der EVN zur Verfügung gestellte geeichte Messeinrichtung als maßgeblich.

Dem Kunden steht es frei, von der EVN schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung zu verlangen. Die entstehenden Kosten fallen dem Kunden nur zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer der sechs vorausgehenden Abrechnungszeiträume richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann.

7. Abrechnung und Bezahlung

7.1 Die von der EVN bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird monatlich abgerechnet. Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Punkt 7.1) die Preise (beispielsweise Punkt 5.3), so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine zum Zeitpunkt der Preisänderung abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

7.3 Die Vorschreibung des im Abrechnungszeitraum (Punkt 7.1) zu bezahlenden Entgelts erfolgt im Nachhinein.

7.4 Die Übermittlung der Rechnungen durch die EVN erfolgt auf dem Postweg oder per E-Mail. Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages durch den Kunden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf ein von der EVN zu bestimmendes Konto.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb eines Monats ab Zugang der Rechnung schriftlich mitzuteilen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

7.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber Unternehmern als vereinbart.

7.6 Kann die EVN aus der PV-Anlage bis zu einer ununterbrochenen Dauer von einer Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das die EVN in der Zeit der Lieferunterbrechung (in der Zeit von 6 bis 18 Uhr) erzielen hätte können.

Dieser Betrag ist nach der fiktiven Liefermenge gemessen in Viertelstunden und anhand einer Sonnenertragstabelle für den Ort, in dem sich die PV-Anlage befindet (wenn nicht erhältlich, dann für den Bezirk, allenfalls für das Land Niederösterreich), zu errechnen.

7.7 Kann die EVN aus der PV-Anlage länger als eine Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das die EVN in der Zeit der Lieferunterbrechung (nach ganzen Kalendertagen berechnet) erzielen hätte können. Dieser Betrag ist nach der Liefermenge des Vorjahrs an den Kalendertagen mit derselben Tages- und Monatsbezeichnung zu bemessen. In den ersten 365 Tagen des Betriebs der PV-Anlage gelten die Erzeugungswerte vergleichbarer PV-Anlagen an vergleichbaren Standorten. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

7.8 Wird gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann die EVN die Vorauszahlung von drei Monatsentgelten verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung wird nach der durchschnittlichen Liefermenge der letzten zwölf Abrechnungszeiträume vor der Forderung nach der Vorauszahlung bemessen. Das Vorstehende gilt auch, wenn sich seit dem Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse einschließlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden so verschlechtert haben, dass die vollständige Zahlung des Entgelts bei Fälligkeit gefährdet ist. Bei Vertragsbeendigung wäre eine solche Vorauszahlung zurückzuzahlen, wenn sie nicht anderweitig aufgebraucht wurde.

IV. Bestimmungen betreffend die Anlage

8. Errichtung und Betrieb der PV-Anlage, Messeinrichtung

8.1 Die EVN ist verpflichtet, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags die PV-Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

8.2 Die EVN ist verpflichtet, die PV-Anlage ordentlich zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Sie kann damit Dritte beauftragen. Die EVN trägt alle aufgrund der behördlichen Bewilligungen anfallenden Kosten.

8.3 Die EVN ist verpflichtet, eine geeichte Messeinrichtung mit Fernauslesung zwischen dem Wechselrichter und der Kundenanlage einzubauen, zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

8.4 Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt 8.1), die die EVN nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Ersatzanspruch geltend machen. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt beim Kunden. Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt 8.1) nicht den Erfüllungsschaden geltend machen.

9. Grundstücksnutzung

9.1 Der Kunde erklärt und garantiert, Alleineigentümer des Grundstücks (Punkt 2.) zu sein, auf dem die PV-Anlage (Punkt 3.) errichtet werden soll. Der Kunde erklärt und garantiert weiters, dass er der EVN die nachstehenden Rechte einräumen kann und darf sowie dass sich die Anlagenfläche zur Errichtung und zum Betrieb der PV-Anlage uneingeschränkt eignet.

9.2 Anlagenfläche

Unter Anlagenfläche wird im Folgenden die Erweiterung der bestehenden PV-Freiflächenanlage im Ausmaß von rund 120 m² auf dem Grundstück, auf dem die PV-Anlage errichtet werden soll (Punkt 2.), verstanden. Die Anlagenfläche befindet sich nördlich der bereits bestehenden PV-Anlage.

9.3 Nutzungsrecht

Der Kunde räumt der EVN das Recht ein, auf der Anlagenfläche die PV-Anlage zu errichten, zu betreiben, zu prüfen, zu warten, instand zu setzen, zu erweitern und zu ertüchtigen.

Der Kunde räumt der EVN für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses das Recht ein, das Grundstück (Punkt 2.) auf den dazu geeigneten Flächen, insbesondere den Zu- und Abfahrten, zu begehen und zu befahren sowie Zu- und Ableitungen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagenfläche notwendig ist. Die EVN ist berechtigt, nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gelangen. Der Kunde ist verpflichtet, dies mit angemessenem Aufwand zu ermöglichen.

9.4 Beendigung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer des Eigentums der EVN bzw. ihrer Rechtsnachfolger (Punkt 33.) an der PV-Anlage und einer nachfolgenden PV-Anlage, wenn sich ihre Errichtung auf diesen Vertrag stützt, eingeräumt. Das Nutzungsrecht erlischt nicht, wenn die PV-Anlage untergeht und der Vertrag gemäß Punkt 20. fortgesetzt werden kann.

10. Elektrotechnische Anlage des Kunden, Standplatz, Zugangsrechte und Anlagenoptimierung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EVN

- einen Punkt für die Einspeisung der zu liefernden elektrischen Energie in die elektrische Anlage des Kunden und
- einen geeigneten Standplatz für die Positionierung der Messeinrichtung zwischen dem Wechselrichter und der elektrischen Anlage des Kunden

zur Verfügung zu stellen.

Die elektrische Anlage des Kunden muss, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage relevant sein kann, dem Stand der Technik entsprechen. Entspricht die elektrische Anlage des Kunden nicht dem Stand der Technik, kann die EVN ein Angebot für die Herstellung des Stands der Technik legen. Es steht dem Kunden frei, den Stand der Technik stattdessen von einem anderen befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen. In diesem Fall muss der Kunde sicherstellen, dass sich der beauftragte Gewerbetreibende mit der EVN abstimmt und ihr einen Verteilerkastenaufbauplan übergibt.

10.2 Die EVN ist verpflichtet, dem Kunden das Gewicht der zu errichtenden PV-Anlage und die Lage der Befestigungspunkte mitzuteilen. Danach ist der Kunde verpflichtet, der EVN einen urkundlichen Nachweis über die Resttragfähigkeit der Dachkonstruktion zu übermitteln.

10.3 Die Einholung der behördlichen Genehmigungen obliegt der EVN. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu erforderliche Informationen, Pläne und Zustimmungen unverzüglich zu erteilen bzw. zu übergeben.

10.4 Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung zur Errichtung von künftigen baulichen Maßnahmen – soweit diese im Einklang mit der vereinbarten Nutzung der Anlagenfläche stehen – zu erteilen und die EVN bei der Erlangung der behördlichen Bewilligungen unterstützen. Der Kunde wird die dafür erforderlichen Erklärungen frist- und formgerecht abgeben. Dies gilt auch für erforderliche Anlagen von Dritten (z.B. Transformatorenstation, Kabelverlegungen).

10.5 Der Kunde verpflichtet sich, der EVN und beauftragen Dritten nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) Zutritt zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gewähren.

10.6 Die EVN ist berechtigt, die PV-Anlage zu ertüchtigen und zu optimieren. Die geplante Maßnahme ist dem Kunden drei Wochen zuvor zur Stellungnahme mitzuteilen. Wenn die Interessen des Kunden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden können (beispielsweise durch wesentliche Erhöhung des auf dem Gebäudedach lastenden Gewichts, optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Anlage, Erhöhung der Leistung um weniger als 10 vH), bedarf sie keiner Zustimmung, andernfalls schon. Der Kunde muss für die Verbesserung der PV-Anlage kein Entgelt zahlen.

10.7 Der Kunde hat das vertragsgegenständliche Gebäude auf Vertragsdauer für den Betrieb der PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, der EVN die ununterbrochene Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage zu ermöglichen. Insbesondere muss der Kunde das Gebäude, auf dem sich die PV-Anlage befindet, in einem Zustand halten, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet. Außerdem muss der Kunde einen Zugang zum Verteilernetz aufrechterhalten. Bauliche Maßnahmen am Gebäude, die die Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage unterbrechen oder vorübergehend vermindern, sind auf das Notwendigste zu reduzieren.

Im Falle des Abrisses und Wiederaufbaus oder einer Sanierung des vertragsgegenständlichen Gebäudes ist der Kunde verpflichtet, der EVN die Fortsetzung dieses Vertrages anzubieten und die (Neu-) Installation der PV-Anlage zu ermöglichen. Außerdem stellt der Kunde im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten eine für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage geeignete Ersatzfläche ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Gleiches gilt für den Fall einer Dachreparatur oder eines Dachausbaus durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, den Abbau, die Lagerung und den Wiederaufbau der PV-Anlage zu bezahlen.

10.8 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der EVN, während der Vertragsdauer die PV-Anlage verschattungsfrei zu halten. Wird die PV-Anlage aus Verschulden des Kunden nicht verschattungsfrei gehalten, so hat der Kunde der EVN den Minderertrag zu ersetzen. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte in allfälligen Verwaltungsverfahren oder gerichtlich wahrzunehmen, um die Verschattung zu verhindern.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

10.9 Der Kunde ist verpflichtet, die EVN über Ereignisse zu informieren, die die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit (beispielsweise Verschattungen und Gefahren künftiger Verschattungen, z.B. Bauvorhaben oder hoch wachsende Bäume am Nachbargrundstück) und die Langlebigkeit der PV-Anlage betreffen.

11. Nebenpflichten der EVN

11.1 Die EVN ist verpflichtet, den Kunden über geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung rechtzeitig per E-Mail (Punkt 21.1) zu informieren.

11.2 Die EVN muss unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle (wenn sie eine Stunde übersteigen) dem Kunden in angemessener Zeit unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung an die in Punkt 21.1 angeführte E-Mail-Adresse bekannt geben. Die EVN ist zur Beseitigung von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen verpflichtet.

11.3 Weiters ist die EVN verpflichtet, den Kunden über die Beendigung von geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen (wenn sie eine Stunde übersteigen) per E-Mail (Punkt 21.1) zu informieren.

11.4 Die EVN kann mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenpflichten Dritte beauftragen.

12. Entgelt

Dem Kunden gebührt für die Einräumung der vorstehenden Rechte kein gesondertes Entgelt. Der EVN gebührt für die Erbringung ihrer Leistungen an den Kunden kein gesondertes Entgelt vom Kunden.

13. Baukostenzuschuss

Der Kunde verpflichtet sich, der EVN einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 5.000,00 Euro (inkl. USt.) zu leisten. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der PV-Anlage.

14. Abgeltung der Investitionskosten

14.1 Sollte der Liefervertrag für Photovoltaikstrom vor dem Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt (Punkt 23.), aus einem Grund enden, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre der EVN fällt, ersetzt der Kunde der EVN die noch nicht abgeschriebenen (Punkt 14.3) Investitionskosten (Punkt 14.2). Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag nachträglich mit Wirkung auf den Tag des Inkrafttretens aus einem Grund wegfällt, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre der EVN fällt.

14.2 Die Investitionskosten setzen sich aus den belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Planung, der Errichtung, der Genehmigung, der Instandsetzung, der Ertüchtigung und des Anschlusses der PV-Anlage an die Kundenanlage zusammen, wobei Kopien (Scans) der Belege genügen.

Die Investitionskosten werden mit dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Wert, der für den Monat, der dem Monat des Vertragsabschlusses zweitvorangeht, verlautbart wurde. Vergleichswert ist der Wert, der für den Monat verlautbart wird, der dem Monat der Beendigung des Liefervertrags für Photovoltaikstrom zweitvorangeht. Die Investitionskosten werden in dem Verhältnis verändert, in dem der Vergleichswert zum Ausgangswert steht.

Von den Investitionskosten sind Förderungen, die die EVN von öffentlichen Förderstellen erhalten hat, abzuziehen, wenn sie die EVN nicht zurückzahlen muss. Bis durch Urteil oder schriftliche Erklärung der Förderstelle feststeht, dass die EVN die Förderung nicht zurückzahlen muss, ist für diesen Vertrag vom Gegenteil auszugehen.

14.3 Die Abschreibung berechnet sich wie folgt: Mit jedem seit dem Tag der Inbetriebnahme der PV-Anlage abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum verringern sich die zu ersetzenden Investitionskosten linear um fünf Prozentpunkte.

14.4 Mit der Erfüllung dieses Punkts 14. durch den Kunden gelten allfällige Schadenersatzansprüche der EVN gegen den Kunden wegen der Frustration der Investition in die PV-Anlage als vollständig erfüllt. Andere und weiter gehende allfällige Ansprüche der EVN, insbesondere wegen Gewinnentgangs, sind dadurch nicht berührt.

15. Eigentumsübergang durch Abgeltung der Investitionskosten

Das Eigentum an der PV-Anlage (Punkt 3.) geht mit der vollständigen Bezahlung der Investitionskosten gem Punkt 14 an den Kunden über, ohne dass es eines Übergabeakts bedarf. Die EVN leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Die EVN verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Einlangen des geschuldeten Betrags bei der EVN zu übergeben.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an die EVN verpflichtet.

16. Eigentumsübergang nach 20 Jahren

Am Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt, geht das Eigentum an der PV-Anlage, wenn sie noch existiert, von der EVN auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht verpflichtet, hierfür ein Entgelt zu zahlen und nicht berechtigt, den Eigentumsübergang abzulehnen.

Die EVN leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Die EVN verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Eigentumsübergang dem Kunden zu übergeben.

Die EVN überträgt dem Kunden außerdem alle allfälligen Rechte aus Kaufverträgen über Anlagenteile, beispielsweise Haltbarkeitsgarantien und Gewährleistungsrechte aus Kaufverträgen über erneuerte Anlagenteile, und übergibt die Dokumente, die zum Nachweis dieser Rechte erforderlich sind.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an die EVN verpflichtet.

17. Energieeffizienzmaßnahme

Die Vertragsparteien vertreten die Auffassung, dass die EVN Inhaberin der Energieeffizienzmaßnahme i.S.d. § 27 Bundes-Energieeffizienzgesetz ist. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass die Monitoringstelle eine andere Auffassung vertritt, der EVN die durch die PV-Anlage generierte Energieeffizienzmaßnahme ohne Entgelt zu übertragen.

Der Kunde garantiert der EVN, für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme (gegebenenfalls mit Ausnahme eines Bedarfszuschusses des Landes) keine Zahlung oder sonstigen Vorteil welcher Art auch immer von Dritten erhalten zu haben oder sich versprechen lassen zu haben. Er sagt der EVN außerdem zu, dass er auch künftig für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme keine Zahlung oder sonstigen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen wird. Der Kunde gewährleistet hingegen keinen bestimmten Wert und kein bestimmtes Ausmaß der Energieeffizienzmaßnahme.

Der Kunde verpflichtet sich allenfalls weitere an die Monitoringstelle gerichtete Erklärungen abzugeben, wenn dies zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme zugunsten der EVN erforderlich ist.

V. Inkrafttreten und Beendigung

18. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

19. Vertragsdauer und Beendigung

19.1 Dieser Vertrag wird auf 20 Jahre ab Beginn der Lieferung (taggenau) abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

19.2 Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen (außerordentliche Kündigung).

19.2.1 Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners, oder
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug –, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Vertragszuhaltung unter Gewährung einer Frist von vier Wochen zumindest teilweise fruchtlos geblieben ist.

19.2.2 Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn von der PV-Anlage eine Gefahr für Sachen oder Personen ausgeht und die EVN die Gefahr trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, beseitigt.

19.2.3 Ein wichtiger Grund für die EVN liegt insbesondere dann vor,

- a. wenn Investitionen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik erforderlich werden oder aus diesem Titel Betriebskosten anfallen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nach dem Ermessen der EVN nicht mehr ermöglichen. In diesem Fall ist die EVN verpflichtet, die PV-Anlage abzubauen und die Anlagenkomponenten zurückzunehmen. Die Wiederherstellung der durch den Rückbau notwendigen Eingriffe in die bauliche Substanz der Gebäude bzw. der Flächen obliegt dem Kunden.
- b. wenn der Kunde den Betrieb, der die gelieferte elektrische Energie verbraucht, endgültig einstellt.

19.3 Geht die PV-Anlage unter, endet der Vertrag drei Monate nach dem Untergang der PV-Anlage gemäß Punkt 20.1, wenn die EVN nicht zuvor gemäß Punkt 20.1 erklärt hat, dass die PV-Anlage wieder errichtet werden soll.

20. Besondere Fälle der Beendigung und Verlängerung des gesamten Vertrags

20.1 Geht die PV-Anlage unter, kann die EVN binnen drei Monaten nach dem Untergang der PV-Anlage dem Kunden gegenüber erklären, dass die EVN eine neue PV-Anlage errichten wird. In diesem Fall gilt:

- Die EVN ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Untergang der PV-Anlage eine neue PV-Anlage am Ort der untergegangenen PV-Anlage zu errichten.
- Der Vertrag gilt fort, jedoch verschieben sich alle Fälligkeiten von Rechten und Pflichten, die sich nach dem Lieferbeginn (Punkt 23.) richten, um die Zeit, die zwischen dem Untergang der PV-Anlage und der Lieferung von Strom aus der neuen PV-Anlage vergangen ist. Die Vertragsparteien werden diese Dauer schriftlich festhalten.
- Die Wertsicherung des Lieferpreises (Punkt 5.2) bleibt von der Lieferunterbrechung unberührt.

20.2 Geht die PV-Anlage unter und gibt die EVN nicht die oben genannte Erklärung ab, ist die EVN nicht zur Errichtung einer neuen PV-Anlage verpflichtet. Die Verträge enden nach Ablauf der Dreimonatsfrist (Punkt 20.1) oder mit der Erklärung der EVN, dass keine neue PV-Anlage errichtet werden soll. Selbst wenn die EVN ein Verschulden am Untergang der PV-Anlage träge, enden der Erfüllungsanspruch und daraus abgeleitete Schadenersatzansprüche mit dem Untergang der PV-Anlage; beispielsweise kann der Kunde nicht den Schaden aus dem Unterbleiben der im Vergleich zu einem Bezug von elektrischer Energie aus dem Verteilernetz günstigeren Lieferung aus der PV-Anlage (Punkt 3.) geltend machen.

20.3 Andere Schadenersatzansprüche des Kunden und der EVN als die in Punkt 20.2 letzter Satz ausgeschlossenen, die sich aus einem Verschulden am Untergang der PV-Anlage ergeben, bleiben unberührt.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr: ATU78764507

VI. Allgemeines

21. Willenserklärungen

21.1 Der Kunde kann seine vertragsrelevanten Willenserklärungen schriftlich an die auf der ersten Seite dieses Vertrags genannten Postanschriften richten. Der Kunde kann nach seiner Wahl vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, auch an pp-sonnenkraftwerk@evn.at zustellen. Die EVN kann dem Kunden vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, an stadtamt@mannersdorf-leithagebirge.gv.at zustellen.

Jeder Vertragspartner kann dem anderen Vertragspartner auf diese Weise neue Kontaktdaten mitteilen; dies auch mehrmals. Die neuen Kontaktdaten ersetzen für die Wirkung dieses Vertrags die bisher geltenden.

21.2 Vertragsrelevante Willenserklärungen müssen ausdrücklich formuliert werden, andernfalls sind sie unwirksam.

21.3 Sollte während der Vertragsdauer die Verwendung anderer elektronischer Kommunikationsmittel als E-Mail gebräuchlicher und für die Zwecke der beiderseitigen Vertragserfüllung besser geeignet werden, werden sich die Vertragspartner auf die Verwendung dieses neuen elektronischen Kommunikationsmittels anstelle von E-Mail schriftlich einigen.

22. Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23. Lieferbeginn

Die Vertragspartner werden den Tag des Beginns der Lieferung aus der PV-Anlage gemeinsam schriftlich festhalten.

24. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden.

25. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrags bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüfororganen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (zB Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

26. Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunde erklärt sich gegenüber der EVN ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Kooperation von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und der EVN AG, FN 72000h, für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens des Kunden, des Gebäudenamens und der Adresse der PV-Anlage, die Vertragslaufzeit, die Leistung der PV-Anlage, die Erzeugung der PV-Anlage auch über den Zeitverlauf, die Laufzeit dieses Vertrags und die Veröffentlichung von Bildern der PV-Anlage samt Gebäude.

27. Nebenabreden und Schriftlichkeit

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenvereinbarungen abgeschlossen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T + 43 2236 200-0
F + 43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

28. Marktregeln

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten Sonstigen Marktregeln und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln bzw. TORs.

29. Teilungültigkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

30. Auslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragsparteien gemeinsam erstellt worden. Keine Vertragspartei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Fassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

31. Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

32. Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben. Die Elektrizitätsabgabe beträgt derzeit 0,1 Cent/kWh.

33. Rechtsnachfolge

Die EVN ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger im Eigentum der PV-Anlage (Punkt 3.) zur Gänze zu übertragen.

Teilweise Übertragungen der Rechtsstellung in diesem Vertrag sind nicht möglich. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

34. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Maria Enzersdorf.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

35. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine.

Das vorliegende Angebot der EVN gilt sechs Monate ab Ausstellungsdatum und kann nur schriftlich angenommen werden.

36. Nicht enthaltene Leistungen

- Dachdeckerarbeiten (ausgenommen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Montage)
- Stemm- und Verputzarbeiten, Grab-, Zuschütt- und Verlegungsarbeiten im Erdreich
- Erstellung von Unterlagen, welche von der Baubehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden (z.B. Statik sowie Planungsunterlagen)
- Die Errichtung eines ggf. notwendigen Befestigungspunktes für Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontagarbeiten
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung technischer oder gesetzlicher Anforderungen sowie Anforderungen des Verteilnetzbetreibers.

Maria Enzersdorf, am 4.4.2023

EVN
Energieservices GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
EVN Energieservices GmbH

_____, am _____.2023

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 4) der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung des Vertrages betreffend der Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der EVN Energieservices GmbH auf dem Grundstück 1769/1, Pumpstation Wasenbruck

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge über die Unterzeichnung des Vertrages betreffend der Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der EVN Energieservices GmbH auf dem Grundstück 1769/1, Pumpstation Wasenbruck beschließen.

Vertrag für die Errichtung einer EVN Photovoltaikanlage



Vertragspartner

Titel/Vorname: _____
Firma/Nachname: Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
Tel./Fax: _____
E-Mail: stadtdamt@mannersdorf-leithagebirge.gv.at
GP-Nummer: 11241436
Str./Nr./Stock/Tür: Hauptstr. 48
PLZ: 2452 Ort/Land: Mannersdorf/Leithageb

EVN Energieservices GmbH

Name Mitarbeiter: Christian Edlinger
Tel.: +43 2236 200-18707
Datum: 04.04.2023

1 Leistungsumfang	Preis in EUR
1.1 AC-Installation und Herstellung Stand der Technik	exkl. 20 % USt
1 Set Montage und Installation der folgenden Komponenten: NEOZED-Block D02 – 35A, Steuerleitung 5 x 6 mm ² , Erdungsleitung 16 mm ² , AC-Überspannungsableiter T1+2 Nachzählerhauptsicherung (Sicherungslasttrennschalter D02 63A), Leitungsverlegung AC –Seitig, inkl. Kleinmaterial und Arbeitszeit	
Summe exkl. USt.	2.155,00

2 Zusammenfassung der Leistungen	Preis in EUR
	inkl. 20 % USt
AC Installation und Herstellung Stand der Technik	2.155,00
20 % USt	431,00
Summe inkl. 20 % USt	2.586,00

Nicht enthaltene Leistungen:

- Einbindung der Anlage in den bestehenden Blitzschutz
- Dachdeckerarbeiten (ausgenommen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Montage)
- Stemm- und Verputzarbeiten, Grab-, Zuschütt- und Verlegungsarbeiten im Erdreich
- Erstellung von Unterlagen, welche von der Baubehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden (z.B. Statik sowie Planungsunterlagen)
- Die Errichtung eines ggf. notwendigen Befestigungspunktes für Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontearbeiten
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung technischer oder gesetzlicher Anforderungen sowie Anforderungen des Verteilnetzbetreibers wie z.B.
 - die ggf. erforderliche Montage und Verkabelung eines Spannungswächters (Bereitstellung und Betrieb).

Hinweise

- Die EVN ist nicht für die Charakteristik sowie Optik der eingesetzten Solarzellen verantwortlich. Optische Unregelmäßigkeiten sowie Farbschwankungen können auftreten.
- Bei Modulneigungen unter 15° kann die Selbstreinigung der Module herabgesetzt sein. Es empfiehlt sich deshalb die Module regelmäßig zu reinigen. Hierbei sind die Reinigungsvorschriften der Hersteller zu beachten.

3 Arbeitnehmerschutz

Der Kunde als Bauherr überträgt die mit Errichtung der Anlage erforderlichen Maßnahmen bezogen auf die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans („SiGe-Plan“; § 7 BauKG) an die EVN. Die von der EVN zu erstellenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne beschränken sich auf Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Beauftragt der Kunde darüber hinausgehende Arbeiten am Dach oder am Bauwerk, verbleiben diese in der Verantwortung des Kunden.

Sollte für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontearbeiten ein Befestigungspunkt erforderlich, aber noch nicht vorhanden sein, so ist dieser vom Kunden beizustellen.

Darüber hinausgehend ist der Kunde verpflichtet Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

EVN Energieservices GmbH

EVN
Energieservices GmbH
EVN Platz
A-2344 Maria Enzersdorf

Maria Enzersdorf,

→ Ort/Datum

→ Unterschrift

4 Entgelt

Zahlungsbedingungen:

100 % der Angebotssumme, 2 Wochen nach Rechnungslegung.

Hinweis: Zusätzlich zur Angebotssumme fallen für den Netzzutritt Kosten an, die vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und an diesen zu entrichten sind. Im Netz der Netz Niederösterreich GmbH betragen die Kosten für die Zählerinbetriebnahme 24,00 Euro (inkl. Ust). Zudem fallen bei Anlagen ab einer Leistung von 6 kWp Kosten für die Netzberechnung und Planung von 228,00 Euro (inkl. Ust) an.

Der zugesagte Leistungsumfang ist auf Basis einer ortsüblichen Standardmontage (Aufputzinstallation ohne Stemm- und Grabarbeiten, max. 20 m lange Zuleitungen zwischen Photovoltaikmodulen, Wechselrichter und Verteilerschrank) kalkuliert. Mehraufwendungen aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten (z.B. Neueindeckung bzw. Abdichtung von bereits vor der Montage schadhafter Dachflächen, usw.) sind nicht Gegenstand des Angebotes.

5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN“, welche diesem Angebot beiliegen.

6 Energieeffizienzmaßnahmen

Der Kunde bestätigt mit Vertragsunterzeichnung etwaige anrechenbare Maßnahmen gemäß geltendem Energieeffizienzgesetz im Zusammenhang mit der Beratung, Errichtung und Betrieb der Anlage an die EVN zu übertragen.

7 Weiteres Rücktrittsrecht

Der Kunde hat das Recht, bis 3 Wochen vor dem Montagetermin (sofern nicht bereits das Material an die Baustelle geliefert wurde) von dem Vertrag zurückzutreten. Der Kunde muss seinen Rücktritt der EVN schriftlich bekanntgeben, andernfalls ist der Rücktritt unwirksam. Die EVN wird danach eine Rechnung über die schon erbrachten Leistungen (z.B. die Planung) und über 5 % des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen legen. Mit der vollständigen Begleichung des Betrags ist der Rücktritt bewirkt.

Kunde

Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG bestätigt und um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

→ Ort/Datum

→ Unterschrift

Betreuer: Christian Edlinger
Telefonnummer: +43 2236 200-18707
Vertragsnummer: PV-2023-41647-12101401

Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom

aus der PV-Anlage am Standort der Pumpstation Wasenbruck

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
2452 Mannersdorf/Leithagebirge, Hauptstr. 48
(in der Folge kurz „Kunde“ genannt)

einerseits und der

EVN Energieservices GmbH
2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1
FN 574849t
(in der Folge kurz „EVN“ genannt)

andererseits. Jeder für sich oder beide gemeinsam werden auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

I. Zweck des Vertrags

1. Der Kunde möchte auf seinem Grundstück eine Photovoltaikanlage errichten und betreiben lassen und die von ihr erzeugte elektrische Energie am Grundstück verbrauchen. Soweit er diesen Strom nicht verbrauchen kann, soll er in das Verteilernetz eingespeist werden. Der Bezug von umweltfreundlichem Solarstrom soll für den Kunden Netzentgelte vermeiden und die Stromkosten langfristig planbar machen.

II. Begriffsbestimmungen

2. Unter „Grundstück“ wird im gesamten Vertrag das Grundstück 1769/1, EZ 100 der Katastralgemeinde 5012 Mannersdorf am Leithagebirge verstanden.

3. Unter „PV-Anlage“ wird im gesamten Vertrag die auf der Anlagenfläche (Punkt 9.2) des Grundstücks (Punkt 2.) zur Errichtung gelangende Photovoltaikanlage der EVN verstanden. Sie wird eine Leistung von ungefähr 16,8 kW peak aufweisen.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

III. Lieferung des Photovoltaikstroms

4. Lieferumfang

4.1 Die EVN verkauft und liefert ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage die gesamte in dieser PV-Anlage erzeugte elektrische Energie ausschließlich an den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 19.1 zur Übernahme und Bezahlung dieser elektrischen Energie.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, falls in Zukunft für die aus der PV-Anlage erzeugte Strommenge Herkunftsnachweise an den Kunden ausgegeben werden, diese Herkunftsnachweise der EVN ohne gesondertes Entgelt zu übertragen. Gegebenenfalls ist der Kunde verpflichtet, die Ausstellung dieser Herkunftsnachweise zu beantragen.

4.3 Die Pflicht der EVN zur Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage endet jedenfalls mit dem Übergang des Eigentums an der PV-Anlage auf den Kunden.

4.4 Anpassung der Betriebsweise

Die EVN oder ein von ihr beauftragter Dienstleister ist berechtigt, die Betriebsweise der PV-Anlage (Punkt 3.) uneingeschränkt anzupassen (Volllastbetrieb, Teillastbetrieb oder Abschaltung) und hierzu erforderliche Ergänzungen der Anlage auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn sowohl die Messeinrichtung, die die EVN zur Verfügung stellt, als auch die Messeinrichtung, mit der der Strombezug aus dem Verteilernetz und die Lieferung in das Verteilernetz erfasst werden, Viertelstundenwerte messen können.

Sollte dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Nachteil von mehr als netto 50,- Euro entstehen, wird der Kunde von der EVN wirtschaftlich so gestellt, als ob keine bewusste Abweichung vom Volllastbetrieb vorgenommen worden wäre. Dies gilt nicht für geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen bzw. unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle der PV-Anlage. Falls dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, verbleibt dieser zur Gänze beim Kunden.

4.5 Der Kunde ist berechtigt und beabsichtigt, den von ihm nicht verbrauchten Strom in das Verteilernetz einzuspeisen. Diese Netzeinspeisung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

5. Preis

5.1 Für Lieferungen aus der PV-Anlage gemäß Punkt 4. wird für das Kalenderjahr, in dem dieser Vertrag beidseitig unterschrieben wurde, ein Lieferpreis von 12,6 Cent/kWh vereinbart.

5.2 Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr erfolgt eine jährliche Wertsicherung des Lieferpreises anhand des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. Als Basis für die Wertsicherung wird jeweils der letztgültige Lieferpreis herangezogen. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung gilt der für den Monat November des Kalenderjahres vor dem Vertragsabschluss verlautbarte Indexwert. Als Vergleichswert gilt der letzte vor dem Kalenderjahr, für das der Lieferpreis gelten soll, veröffentlichte Indexwert für den Monat November. Dieser bildet für das nächste Kalenderjahr die Ausgangsbasis. Der Lieferpreis verändert sich in dem Ausmaß, wie sich der Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Lieferpreis wird auf Cent/kWh mit vier Stellen hinter dem Komma gerechnet und kaufmännisch gerundet. Der angepasste Lieferpreis ist ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres anzuwenden.

5.3 Die Neueinführung von Gebühren, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Kosten für die Erzeugung und/oder Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage erhöhen, berechtigen die EVN zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Lieferpreises. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EVN zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

6. Messung

Für die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie gilt zwischen dem Kunden und der EVN die von der EVN zur Verfügung gestellte geeichte Messeinrichtung als maßgeblich.

Dem Kunden steht es frei, von der EVN schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung zu verlangen. Die entstehenden Kosten fallen dem Kunden nur zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer der sechs vorausgehenden Abrechnungszeiträume richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann.

7. Abrechnung und Bezahlung

7.1 Die von der EVN bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird monatlich abgerechnet. Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Punkt 7.1) die Preise (beispielsweise Punkt 5.3), so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine zum Zeitpunkt der Preisänderung abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

7.3 Die Vorschreibung des im Abrechnungszeitraum (Punkt 7.1) zu bezahlenden Entgelts erfolgt im Nachhinein.

7.4 Die Übermittlung der Rechnungen durch die EVN erfolgt auf dem Postweg oder per E-Mail. Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages durch den Kunden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf ein von der EVN zu bestimmendes Konto.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb eines Monats ab Zugang der Rechnung schriftlich mitzuteilen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

7.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber Unternehmern als vereinbart.

7.6 Kann die EVN aus der PV-Anlage bis zu einer ununterbrochenen Dauer von einer Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das die EVN in der Zeit der Lieferunterbrechung (in der Zeit von 6 bis 18 Uhr) erzielen hätte können.

Dieser Betrag ist nach der fiktiven Liefermenge gemessen in Viertelstunden und anhand einer Sonnenertragstabelle für den Ort, in dem sich die PV-Anlage befindet (wenn nicht erhältlich, dann für den Bezirk, allenfalls für das Land Niederösterreich), zu errechnen.

7.7 Kann die EVN aus der PV-Anlage länger als eine Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das die EVN in der Zeit der Lieferunterbrechung (nach ganzen Kalendertagen berechnet) erzielen hätte können. Dieser Betrag ist nach der Liefermenge des Vorjahrs an den Kalendertagen mit derselben Tages- und Monatsbezeichnung zu bemessen. In den ersten 365 Tagen des Betriebs der PV-Anlage gelten die Erzeugungswerte vergleichbarer PV-Anlagen an vergleichbaren Standorten. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T + 43 2236 200-0
F + 43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

7.8 Wird gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann die EVN die Vorauszahlung von drei Monatsentgelten verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung wird nach der durchschnittlichen Liefermenge der letzten zwölf Abrechnungszeiträume vor der Forderung nach der Vorauszahlung bemessen. Das Vorstehende gilt auch, wenn sich seit dem Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse einschließlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden so verschlechtert haben, dass die vollständige Zahlung des Entgelts bei Fälligkeit gefährdet ist. Bei Vertragsbeendigung wäre eine solche Vorauszahlung zurückzuzahlen, wenn sie nicht anderweitig aufgebraucht wurde.

IV. Bestimmungen betreffend die Anlage

8. Errichtung und Betrieb der PV-Anlage, Messeinrichtung

8.1 Die EVN ist verpflichtet, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags die PV-Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

8.2 Die EVN ist verpflichtet, die PV-Anlage ordentlich zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Sie kann damit Dritte beauftragen. Die EVN trägt alle aufgrund der behördlichen Bewilligungen anfallenden Kosten.

8.3 Die EVN ist verpflichtet, eine geeichte Messeinrichtung mit Fernauslesung zwischen dem Wechselrichter und der Kundenanlage einzubauen, zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

8.4 Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt 8.1), die die EVN nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Ersatzanspruch geltend machen. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt beim Kunden. Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt 8.1) nicht den Erfüllungsschaden geltend machen.

9. Grundstücksnutzung

9.1 Der Kunde erklärt und garantiert, Alleineigentümer des Grundstücks (Punkt 2.) zu sein, auf dem die PV-Anlage (Punkt 3.) errichtet werden soll. Der Kunde erklärt und garantiert weiters, dass er der EVN die nachstehenden Rechte einräumen kann und darf sowie dass sich die Anlagenfläche zur Errichtung und zum Betrieb der PV-Anlage uneingeschränkt eignet.

9.2 Anlagenfläche

Unter Anlagenfläche wird im Folgenden die Erweiterung der bestehenden PV-Freiflächenanlage im Ausmaß von rund 100 m² auf dem Grundstück, auf dem die PV-Anlage errichtet werden soll (Punkt 2.), verstanden. Die Modulfläche befindet sich westlich der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlage.

9.3 Nutzungsrecht

Der Kunde räumt der EVN das Recht ein, auf der Anlagenfläche die PV-Anlage zu errichten, zu betreiben, zu prüfen, zu warten, instand zu setzen, zu erweitern und zu ertüchtigen.

Der Kunde räumt der EVN für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses das Recht ein, das Grundstück (Punkt 2.) auf den dazu geeigneten Flächen, insbesondere den Zu- und Abfahrten, zu begehen und zu befahren sowie Zu- und Ableitungen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagenfläche notwendig ist. Die EVN ist berechtigt, nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gelangen. Der Kunde ist verpflichtet, dies mit angemessenem Aufwand zu ermöglichen.

9.4 Beendigung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer des Eigentums der EVN bzw. ihrer Rechtsnachfolger (Punkt 33.) an der PV-Anlage und einer nachfolgenden PV-Anlage, wenn sich ihre Errichtung auf diesen Vertrag stützt, eingeräumt. Das Nutzungsrecht erlischt nicht, wenn die PV-Anlage untergeht und der Vertrag gemäß Punkt 20. fortgesetzt werden kann.

10. Elektrotechnische Anlage des Kunden, Standplatz, Zugangsrechte und Anlagenoptimierung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EVN

- einen Punkt für die Einspeisung der zu liefernden elektrischen Energie in die elektrische Anlage des Kunden und
- einen geeigneten Standplatz für die Positionierung der Messeinrichtung zwischen dem Wechselrichter und der elektrischen Anlage des Kunden

zur Verfügung zu stellen.

Die elektrische Anlage des Kunden muss, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage relevant sein kann, dem Stand der Technik entsprechen. Entspricht die elektrische Anlage des Kunden nicht dem Stand der Technik, kann die EVN ein Angebot für die Herstellung des Stands der Technik legen. Es steht dem Kunden frei, den Stand der Technik stattdessen von einem anderen befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen. In diesem Fall muss der Kunde sicherstellen, dass sich der beauftragte Gewerbetreibende mit der EVN abstimmt und ihr einen Verteilerkastenaufbauplan übergibt.

10.2 Die EVN ist verpflichtet, dem Kunden das Gewicht der zu errichtenden PV-Anlage und die Lage der Befestigungspunkte mitzuteilen. Danach ist der Kunde verpflichtet, der EVN einen urkundlichen Nachweis über die Resttragfähigkeit der Dachkonstruktion zu übermitteln.

10.3 Die Einholung der behördlichen Genehmigungen obliegt der EVN. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu erforderliche Informationen, Pläne und Zustimmungen unverzüglich zu erteilen bzw. zu übergeben.

10.4 Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung zur Errichtung von künftigen baulichen Maßnahmen – soweit diese im Einklang mit der vereinbarten Nutzung der Anlagenfläche stehen – zu erteilen und die EVN bei der Erlangung der behördlichen Bewilligungen unterstützen. Der Kunde wird die dafür erforderlichen Erklärungen frist- und formgerecht abgeben. Dies gilt auch für erforderliche Anlagen von Dritten (z.B. Transformatorenstation, Kabelverlegungen).

10.5 Der Kunde verpflichtet sich, der EVN und beauftragten Dritten nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) Zutritt zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gewähren.

10.6 Die EVN ist berechtigt, die PV-Anlage zu ertüchtigen und zu optimieren. Die geplante Maßnahme ist dem Kunden drei Wochen zuvor zur Stellungnahme mitzuteilen. Wenn die Interessen des Kunden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden können (beispielsweise durch wesentliche Erhöhung des auf dem Gebäudedach lastenden Gewichts, optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Anlage, Erhöhung der Leistung um weniger als 10 vH), bedarf sie keiner Zustimmung, andernfalls schon. Der Kunde muss für die Verbesserung der PV-Anlage kein Entgelt zahlen.

10.7 Der Kunde hat das vertragsgegenständliche Gebäude auf Vertragsdauer für den Betrieb der PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, der EVN die ununterbrochene Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage zu ermöglichen. Insbesondere muss der Kunde das Gebäude, auf dem sich die PV-Anlage befindet, in einem Zustand halten, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet. Außerdem muss der Kunde einen Zugang zum Verteilernetz aufrechterhalten. Bauliche Maßnahmen am Gebäude, die die Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage unterbrechen oder vorübergehend vermindern, sind auf das Notwendigste zu reduzieren.

Im Falle des Abrisses und Wiederaufbaus oder einer Sanierung des vertragsgegenständlichen Gebäudes ist der Kunde verpflichtet, der EVN die Fortsetzung dieses Vertrages anzubieten und die (Neu-) Installation der PV-Anlage zu ermöglichen. Außerdem stellt der Kunde im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten eine für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage geeignete Ersatzfläche ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Gleiches gilt für den Fall einer Dachreparatur oder eines Dachausbaus durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, den Abbau, die Lagerung und den Wiederaufbau der PV-Anlage zu bezahlen.

10.8 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der EVN, während der Vertragsdauer die PV-Anlage verschattungsfrei zu halten. Wird die PV-Anlage aus Verschulden des Kunden nicht verschattungsfrei gehalten, so hat der Kunde der EVN den Minderertrag zu ersetzen. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte in allfälligen Verwaltungsverfahren oder gerichtlich wahrzunehmen, um die Verschattung zu verhindern.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

10.9 Der Kunde ist verpflichtet, die EVN über Ereignisse zu informieren, die die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit (beispielsweise Verschattungen und Gefahren künftiger Verschattungen, z.B. Bauvorhaben oder hoch wachsende Bäume am Nachbargrundstück) und die Langlebigkeit der PV-Anlage betreffen.

11. Nebenpflichten der EVN

11.1 Die EVN ist verpflichtet, den Kunden über geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung rechtzeitig per E-Mail (Punkt 21.1) zu informieren.

11.2 Die EVN muss unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle (wenn sie eine Stunde übersteigen) dem Kunden in angemessener Zeit unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung an die in Punkt 21.1 angeführte E-Mail-Adresse bekannt geben. Die EVN ist zur Beseitigung von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen verpflichtet.

11.3 Weiters ist die EVN verpflichtet, den Kunden über die Beendigung von geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen (wenn sie eine Stunde übersteigen) per E-Mail (Punkt 21.1) zu informieren.

11.4 Die EVN kann mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenpflichten Dritte beauftragen.

12. Entgelt

Dem Kunden gebührt für die Einräumung der vorstehenden Rechte kein gesondertes Entgelt. Der EVN gebührt für die Erbringung ihrer Leistungen an den Kunden kein gesondertes Entgelt vom Kunden.

13. Baukostenzuschuss

Der Kunde verpflichtet sich, der EVN einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 5.000,00 Euro (inkl. USt.) zu leisten. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der PV-Anlage.

14. Abgeltung der Investitionskosten

14.1 Sollte der Liefervertrag für Photovoltaikstrom vor dem Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt (Punkt 23.), aus einem Grund enden, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre der EVN fällt, ersetzt der Kunde der EVN die noch nicht abgeschrieben (Punkt 14.3) Investitionskosten (Punkt 14.2). Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag nachträglich mit Wirkung auf den Tag des Inkrafttretens aus einem Grund wegfällt, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre der EVN fällt.

14.2 Die Investitionskosten setzen sich aus den belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Planung, der Errichtung, der Genehmigung, der Instandsetzung, der Ertüchtigung und des Anschlusses der PV-Anlage an die Kundenanlage zusammen, wobei Kopien (Scans) der Belege genügen.

Die Investitionskosten werden mit dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Wert, der für den Monat, der dem Monat des Vertragsabschlusses zweitvorangeht, verlautbart wurde. Vergleichswert ist der Wert, der für den Monat verlautbart wird, der dem Monat der Beendigung des Liefervertrags für Photovoltaikstrom zweitvorangeht. Die Investitionskosten werden in dem Verhältnis verändert, in dem der Vergleichswert zum Ausgangswert steht.

Von den Investitionskosten sind Förderungen, die die EVN von öffentlichen Förderstellen erhalten hat, abzuziehen, wenn sie die EVN nicht zurückzahlen muss. Bis durch Urteil oder schriftliche Erklärung der Förderstelle feststeht, dass die EVN die Förderung nicht zurückzahlen muss, ist für diesen Vertrag vom Gegenteil auszugehen.

14.3 Die Abschreibung berechnet sich wie folgt: Mit jedem seit dem Tag der Inbetriebnahme der PV-Anlage abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum verringern sich die zu ersetzenden Investitionskosten linear um fünf Prozentpunkte.

14.4 Mit der Erfüllung dieses Punkts 14. durch den Kunden gelten allfällige Schadenersatzansprüche der EVN gegen den Kunden wegen der Frustration der Investition in die PV-Anlage als vollständig erfüllt. Andere und weiter gehende allfällige Ansprüche der EVN, insbesondere wegen Gewinnentgangs, sind dadurch nicht berührt.

15. Eigentumsübergang durch Abgeltung der Investitionskosten

Das Eigentum an der PV-Anlage (Punkt 3.) geht mit der vollständigen Bezahlung der Investitionskosten gem Punkt 14 an den Kunden über, ohne dass es eines Übergabeakts bedarf. Die EVN leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Die EVN verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Einlangen des geschuldeten Betrags bei der EVN zu übergeben.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an die EVN verpflichtet.

16. Eigentumsübergang nach 20 Jahren

Am Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt, geht das Eigentum an der PV-Anlage, wenn sie noch existiert, von der EVN auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht verpflichtet, hierfür ein Entgelt zu zahlen und nicht berechtigt, den Eigentumsübergang abzulehnen.

Die EVN leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Die EVN verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Eigentumsübergang dem Kunden zu übergeben.

Die EVN überträgt dem Kunden außerdem alle allfälligen Rechte aus Kaufverträgen über Anlagenteile, beispielsweise Haltbarkeitsgarantien und Gewährleistungsrechte aus Kaufverträgen über erneuerte Anlagenteile, und übergibt die Dokumente, die zum Nachweis dieser Rechte erforderlich sind.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an die EVN verpflichtet.

17. Energieeffizienzmaßnahme

Die Vertragsparteien vertreten die Auffassung, dass die EVN Inhaberin der Energieeffizienzmaßnahme i.S.d. § 27 Bundes-Energieeffizienzgesetz ist. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass die Monitoringstelle eine andere Auffassung vertritt, der EVN die durch die PV-Anlage generierte Energieeffizienzmaßnahme ohne Entgelt zu übertragen.

Der Kunde garantiert der EVN, für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme (gegebenenfalls mit Ausnahme eines Bedarfszuschusses des Landes) keine Zahlung oder sonstigen Vorteil welcher Art auch immer von Dritten erhalten zu haben oder sich versprechen lassen zu haben. Er sagt der EVN außerdem zu, dass er auch künftig für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme keine Zahlung oder sonstigen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen wird. Der Kunde gewährleistet hingegen keinen bestimmten Wert und kein bestimmtes Ausmaß der Energieeffizienzmaßnahme.

Der Kunde verpflichtet sich allenfalls weitere an die Monitoringstelle gerichtete Erklärungen abzugeben, wenn dies zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme zugunsten der EVN erforderlich ist.

V. Inkrafttreten und Beendigung

18. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

19. Vertragsdauer und Beendigung

19.1 Dieser Vertrag wird auf 20 Jahre ab Beginn der Lieferung (taggenau) abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

19.2 Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen (außerordentliche Kündigung).

19.2.1 Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners, oder
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug –, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Vertragszuhaltung unter Gewährung einer Frist von vier Wochen zumindest teilweise fruchtlos geblieben ist.

19.2.2 Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn von der PV-Anlage eine Gefahr für Sachen oder Personen ausgeht und die EVN die Gefahr trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, beseitigt.

19.2.3 Ein wichtiger Grund für die EVN liegt insbesondere dann vor,

- a. wenn Investitionen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik erforderlich werden oder aus diesem Titel Betriebskosten anfallen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nach dem Ermessen der EVN nicht mehr ermöglichen. In diesem Fall ist die EVN verpflichtet, die PV-Anlage abzubauen und die Anlagenkomponenten zurückzunehmen. Die Wiederherstellung der durch den Rückbau notwendigen Eingriffe in die bauliche Substanz der Gebäude bzw. der Flächen obliegt dem Kunden.
- b. wenn der Kunde den Betrieb, der die gelieferte elektrische Energie verbraucht, endgültig einstellt.

19.3 Geht die PV-Anlage unter, endet der Vertrag drei Monate nach dem Untergang der PV-Anlage gemäß Punkt 20.1, wenn die EVN nicht zuvor gemäß Punkt 20.1 erklärt hat, dass die PV-Anlage wieder errichtet werden soll.

20. Besondere Fälle der Beendigung und Verlängerung des gesamten Vertrags

20.1 Geht die PV-Anlage unter, kann die EVN binnen drei Monaten nach dem Untergang der PV-Anlage dem Kunden gegenüber erklären, dass die EVN eine neue PV-Anlage errichten wird. In diesem Fall gilt:

- Die EVN ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Untergang der PV-Anlage eine neue PV-Anlage am Ort der untergegangenen PV-Anlage zu errichten.
- Der Vertrag gilt fort, jedoch verschieben sich alle Fälligkeiten von Rechten und Pflichten, die sich nach dem Lieferbeginn (Punkt 23.) richten, um die Zeit, die zwischen dem Untergang der PV-Anlage und der Lieferung von Strom aus der neuen PV-Anlage vergangen ist. Die Vertragsparteien werden diese Dauer schriftlich festhalten.
- Die Wertsicherung des Lieferpreises (Punkt 5.2) bleibt von der Lieferunterbrechung unberührt.

20.2 Geht die PV-Anlage unter und gibt die EVN nicht die oben genannte Erklärung ab, ist die EVN nicht zur Errichtung einer neuen PV-Anlage verpflichtet. Die Verträge enden nach Ablauf der Dreimonatsfrist (Punkt 20.1) oder mit der Erklärung der EVN, dass keine neue PV-Anlage errichtet werden soll. Selbst wenn die EVN ein Verschulden am Untergang der PV-Anlage träge, enden der Erfüllungsanspruch und daraus abgeleitete Schadenersatzansprüche mit dem Untergang der PV-Anlage; beispielsweise kann der Kunde nicht den Schaden aus dem Unterbleiben der im Vergleich zu einem Bezug von elektrischer Energie aus dem Verteilernetz günstigeren Lieferung aus der PV-Anlage (Punkt 3.) geltend machen.

20.3 Andere Schadenersatzansprüche des Kunden und der EVN als die in Punkt 20.2 letzter Satz ausgeschlossenen, die sich aus einem Verschulden am Untergang der PV-Anlage ergeben, bleiben unberührt.

VI. Allgemeines

21. Willenserklärungen

21.1 Der Kunde kann seine vertragsrelevanten Willenserklärungen schriftlich an die auf der ersten Seite dieses Vertrags genannten Postanschriften richten. Der Kunde kann nach seiner Wahl vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, auch an pp-sonnenkraftwerk@evn.at zustellen. Die EVN kann dem Kunden vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, an stadtamt@mannersdorf-leithagebirge.gv.at zustellen.

Jeder Vertragspartner kann dem anderen Vertragspartner auf diese Weise neue Kontaktdaten mitteilen; dies auch mehrmals. Die neuen Kontaktdaten ersetzen für die Wirkung dieses Vertrags die bisher geltenden.

21.2 Vertragsrelevante Willenserklärungen müssen ausdrücklich formuliert werden, andernfalls sind sie unwirksam.

21.3 Sollte während der Vertragsdauer die Verwendung anderer elektronischer Kommunikationsmittel als E-Mail gebräuchlicher und für die Zwecke der beiderseitigen Vertragserfüllung besser geeignet werden, werden sich die Vertragspartner auf die Verwendung dieses neuen elektronischen Kommunikationsmittels anstelle von E-Mail schriftlich einigen.

22. Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23. Lieferbeginn

Die Vertragspartner werden den Tag des Beginns der Lieferung aus der PV-Anlage gemeinsam schriftlich festhalten.

24. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden.

25. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrags bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüfgorganen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (zB Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

26. Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunde erklärt sich gegenüber der EVN ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Kooperation von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und der EVN AG, FN 72000h, für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens des Kunden, des Gebäudenamens und der Adresse der PV-Anlage, die Vertragslaufzeit, die Leistung der PV-Anlage, die Erzeugung der PV-Anlage auch über den Zeitverlauf, die Laufzeit dieses Vertrags und die Veröffentlichung von Bildern der PV-Anlage samt Gebäude.

27. Nebenabreden und Schriftlichkeit

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenvereinbarungen abgeschlossen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

28. Marktregeln

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten Sonstigen Marktregeln und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln bzw. TORs.

29. Teilungültigkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

30. Auslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragsparteien gemeinsam erstellt worden. Keine Vertragspartei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Fassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

31. Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

32. Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben. Die Elektrizitätsabgabe beträgt derzeit 0,1 Cent/kWh.

33. Rechtsnachfolge

Die EVN ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger im Eigentum der PV-Anlage (Punkt 3.) zur Gänze zu übertragen.

Teilweise Übertragungen der Rechtsstellung in diesem Vertrag sind nicht möglich. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

34. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Maria Enzersdorf.

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft
2344 Maria Enzersdorf
Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

35. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine.

Das vorliegende Angebot der EVN gilt sechs Monate ab Ausstellungsdatum und kann nur schriftlich angenommen werden.

36. Nicht enthaltene Leistungen

- Dachdeckerarbeiten (ausgenommen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Montage)
- Stemm- und Verputzarbeiten, Grab-, Zuschütt- und Verlegungsarbeiten im Erdreich
- Erstellung von Unterlagen, welche von der Baubehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden (z.B. Statik sowie Planungsunterlagen)
- Die Errichtung eines ggf. notwendigen Befestigungspunktes für Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontagearbeiten
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung technischer oder gesetzlicher Anforderungen sowie Anforderungen des Verteilnetzbetreibers.

Maria Enzersdorf, am 4.4.2023

EVN
Energieservices GmbH
EVN Platz
A-2344 Maria Enzersdorf

_____, am _____.2023

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849t
UID Nr. ATU78764507

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 5) der Tagesordnung:

Beschlussfassung Partnerschaftsvertrag Windpark Mannersdorf am Leithagebirge mit dem Energiepark Bruck/Leitha GmbH.

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Partnerschaftsvertrag inkl. Servitutsvertrag und Dienstbarkeitsvertrag Windpark Mannersdorf am Leithagebirge mit dem Energiepark Bruck/Leitha GmbH beschließen.

PARTNERSCHAFTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH,
Fischamenderstraße 12, 2460 Bruck/Leitha, FN 327906s
bzw. deren Rechtsnachfolger
(in der Folge kurz „Betreiber“ genannt)

und der

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptplatz 48
(in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt)

I. PRÄAMBEL

1. Der Betreiber beabsichtigt den Windpark Mannersdorf im Gemeindegebiet Mannersdorf am Leithagebirge zu errichten (kurz WPK Mannersdorf).
2. Im Sinne einer langjährigen Partnerschaft zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf und des Betreibers, soll mit diesem Partnerschaftsvertrag für die Gemeinde ein nachhaltiger Ausgleich der durch das Projekt WPK Mannersdorf möglichen ideellen Beeinflussungen und eventuell daraus resultierenden Mehraufwendungen geschaffen werden.
3. Der Betreiber wird bemüht sein, den Bau sowie in der Folge den Betrieb des geplanten Windparks WPK Mannersdorf möglichst umweltschonend durchzuführen. Dennoch wird als Folge des Baues und im Zusammenhang mit dem Betrieb in der Gemeinde eine weitere Beeinflussung der landschaftlichen Eigentümlichkeiten sowie der wirtschaftlichen Strukturen eintreten. Darunter werden insbesondere Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs, der Infrastruktur, der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten, der Landwirtschaft und der Landschaft in derzeit nicht vorhersehbaren Auswirkungen sowie objektiv messbaren Ausmaß auftreten, die zu Mehraufwendungen der Gemeinde führen können.
4. Der Nachweis und die Feststellung des Ausmaßes dieser Auswirkungen auf die Gemeinde sind jedoch schwer abschätzbar.

II. Ausgleichsleistungen durch den Betreiber

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist dementsprechend die Erbringung von verfahrensunabhängigen Ausgleichsleistungen durch den Betreiber an die Gemeinde, um diese nicht messbaren Beeinträchtigungen abzugelten und im Sinne eines Interessensausgleiches zwischen der Gemeinde und dem Betreiber ein partnerschaftliches Verhältnis zu entwickeln.
2. Die vom Betreiber erbrachten Ausgleichsleistungen werden als Beitrag zur Erhaltung der landschaftlichen Eigentümlichkeit sowie zur Verbesserung der Infrastruktur und des

Lebensraumes in der Gemeinde verwendet. Keinesfalls dienen diese als Deckung des Abganges in der Gemeinde.

III. Abgeltung der Nachteile

1. Durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wird eine Beeinflussung der landschaftlichen Eigentümlichkeit sowie der wirtschaftlichen Struktur der Gemeinde eintreten. Es kann insbesondere im Einflussbereich der Baustelle zu Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs, des Straßenverkehrs, der Infrastruktur, und ähnlichen derzeit nicht vorhersehbaren und insbesondere nicht messbaren Nachteilen und Mehraufwendungen der Gemeinde kommen.
2. Der Betreiber wird als Ausgleichsleistung der durch den Bau vom WPK Mannersdorf im Gemeindegebiet verursachten, oben beispielhaft erwähnten ideellen Beeinflussungen und Erschwernisse einen einmaligen pauschalen Betrag in der Höhe von Euro 70.000.- pro MW je umgesetzter Windenergieanlage an die Gemeinde bezahlen - Fälligkeit bei Inbetriebnahme. Diese Leistung unterliegt keiner Umsatzsteuer.
3. Der Betreiber wird weiters zum Ausgleich der durch den Betrieb vom WPK Mannersdorf im Gemeindegebiet verursachten, oben beispielhaft erwähnten ideellen Beeinflussungen und Erschwernisse pro MW einer Windenergieanlage (Potentialfläche siehe Beilage 1) an die Gemeinde jährlich Euro 7.000 (pro MW) oder 3,25% Ertragsbeteiligung je umgesetzter Windenergieanlage ab Inbetriebnahme bis zur dauernden Außerbetriebnahme der Anlagen zahlen, wobei der Betrag im Jahr der Inbetriebnahme sowie im Jahr der dauernden Außerbetriebnahme aliquotiert wird. Abgaben, die bedingt durch eine Energie- oder Gewinnbesteuerung (Energiesteuern, Sonderabgaben, Windfall-Taxs, EAG-Rückzahlungen) entstehen, sind vom Ertrag des betreffenden Windrades abzuziehen. Zur Anwendung für die Ausgleichsleistung kommt immer der höhere Wert. Diese Leistung unterliegt keiner Umsatzsteuer. Der Gemeinde zukommende Betrag wird auf Basis der nachfolgenden Modalitäten zur Zahlung fällig:
 - Die Zahlungen erfolgen jährlich jeweils im September des betreffenden Kalenderjahres.
 - Die letztmalige Zahlung erfolgt mit der dauernden Außerbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen.

IV. Verpflichtungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde wird im Gegenzug das Vorhaben des Betreibers – einschließlich der damit verbundenen Informationsmaßnahmen für die Bürger (Projektinformationen, Schulpartnerschaften etc.) – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit rechtlich zulässig durch vertrauensbildende Maßnahmen positiv begleiten und bestmöglich unterstützen, damit die Zukunft der Windenergie für die Stromerzeugung in Österreich gewährleistet ist.
2. Die Gemeinde wird danach trachten, im Rahmen der örtlichen Raumplanung die im UVP-Verfahren vorgeschriebenen Abstände von Wohnbebauung frei zu halten.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Betreiber erbrachten Ausgleichsleistungen zur Gänze als Beitrag zur Erhaltung der landschaftlichen Eigentümlichkeit sowie zur Verbesserung der Infrastruktur und des Lebensraums im Gemeindegebiet zu verwenden.

V. Bankverbindung

Sämtliche Zahlungen sind auf das Kontonr:BLZ: lautend auf Stadtgemeinde Mannersdorf, zu leisten. Wenn dieses Konto nicht mehr besteht wird von der Gemeinde dem Betreiber bzw. deren Rechtsnachfolger ein anderes Konto schriftlich bekannt gegeben.

VI. Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf Bestandsdauer der Windenergieanlagen im Rahmen des Projekts WPK Mannersdorf auf dem Gebiet der Gemeinde abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist mit 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen mit einer automatischen Verlängerung um jeweils ein Jahr, sofern für dieses Jahr eine behördliche Betriebserlaubnis vorliegt, begrenzt (höchstens 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen). Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
2. Der Betreiber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Unterzeichnung mit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen zu beginnen. Sollte es durch ein Verschulden des Betreibers zu einer Verzögerung des Baubeginns

kommen, verpflichtet sich der Betreiber des Weiteren der Gemeinde ab dem 6. Vertragsjahr eine zusätzliche Ausgleichszahlung in der Höhe von Euro 5.000 pro Jahr und geplanter Windenergieanlage zu leisten. Externes Verschulden durch Dritte geht nicht zu Lasten des Betreibers, sondern verlängert den oben genannten Zeitraum von 5 Jahre um diese Verzögerung (z.B.: Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, Änderungen des Einspeisetarifs auf ein wirtschaftlich nicht realisierbares Maß). Ist zum Ablauf des 7. Vertragsjahres mit dem Bau noch nicht begonnen worden, ist jede Vertragspartei ungeachtet des Punktes VI.1. berechtigt, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich diesen Vertrag zu kündigen.

3. Sollte das Projekt – aus welchem Grund immer – nach der Inbetriebnahme den Betrieb dauerhaft einstellen, so endet auch dieser Partnerschaftsvertrag, ohne dass es dazu einer gesonderten Maßnahme durch einen der Partner bedarf.
4. Für die Errichtung des Projekts sind die Einholung von behördlichen Bewilligungen und die Zustimmung gesellschaftsrechtlicher Gremien der Betreiber erforderlich. Sollten nicht alle für Bau und Betrieb des Projekts notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen erlangt werden, tritt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung außer Kraft, ohne dass wechselseitige Ansprüche aus der Beendigung entstehen. Die Kosten für die behördlichen Genehmigungen trägt der Betreiber. Da in einem solchen Fall für die Gemeinde insbesondere keine Nachteile durch Bau und Betrieb der Anlagen entstehen, ist eine Abgeltung gemäß Punkt III. vorliegender Vereinbarung ausgeschlossen.

VII. Projektinformation während der Bauzeit

1. Der Betreiber wird auf Wunsch der Gemeinde, nach Maßgabe des Baufortschrittes und je nach dem Informationsbedürfnis der Gemeindebürger, Bürgerinformationen durchführen.
2. Der Betreiber und die Gemeinde kommen überein, allfällige Fragen und Probleme während der Bauzeit gemeinschaftlich zu beraten, um gemeinsame Lösungen herbeiführen zu können.

VIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für die Anwendung und Interpretation dieser Vereinbarung gilt formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Alle Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Partnern aus diesem Übereinkommen entstehen und über die keine gütliche Einigung zustande kommt, sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Bruck an der Leitha vereinbart.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner haben unter den Punkten VI. Bedingungen definiert welche eine Anpassung der Vereinbarung notwendig machen. In diesen Fällen werden sich die Partner um eine einvernehmliche Lösung der anstehenden Probleme bemühen und eine Anpassung dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit vornehmen. Dabei wird folgendes einfaches Prozedere vereinbart. Eine Informationspflicht des jeweiligen Vertragspartners, dass Änderungen eingetreten sind und die Zusage, binnen einer 2 monatigen Frist zu dieser Frage in Verhandlungen einzutreten.
2. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates Mannersdorf am Leithagebirge und ist hinsichtlich dieser aufschiebend bedingt. Über die Erteilung bzw. die Verweigerung der Zustimmung ist der Betreiber umgehend schriftlich zu informieren. Die Vereinbarung wird somit erst mit Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung rechtswirksam.
3. Diese Vereinbarung ist vom Betreiber auf allfällige Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten, zu überbinden, sofern nicht ohnedies Gesamtrechtsnachfolge eintritt.
4. Der Betreiber verpflichtet sich die Windkraftanlagen nach deren endgültigen Stilllegung abzubauen. Die dafür notwendigen Mittel werden im Laufe des Betriebes gebildet. Dafür werden jährliche Rückstellungen in angemessener Höhe je Windkraftanlage gebildet. Auf schriftliche Anforderung der Gemeinde werden die

Betreiber die Erfüllung dieser Pflicht durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachweisen.

5. Die Gemeinde erklärt gegenüber dem Betreiber und deren Rechtsnachfolgern rechtsverbindlich, durch die vereinbarten Ausgleichszahlungen hinsichtlich aller Ansprüche im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Windenergieanlagen im Rahmen des Projekts WPK Mannersdorf vollkommen und endgültig abgefunden zu sein. Insbesondere sind mit den vereinbarten Ausgleichszahlungen alle möglichen nicht messbaren und ideellen Beeinflussungen und alle verfahrensunabhängigen Ausgleichsmaßnahmen an die Gemeinde abgegolten.
6. Dieser Partnerschaftsvertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform.

X. SONSTIGES

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Partner je eine Gleichschrift erhält. Allfällige aus dem Abschluss dieser Vereinbarung entstehenden Gebühren und Abgaben trägt der Betreiber, ebenso wie die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung. Allfällige Beraterkosten hat jeder Partner für sich selbst zu tragen.

Mannersdorf, am2023

.....
ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH

Mannersdorf am Leithagebirge, am2023

für die Gemeinde Mannersdorf:

Der Bürgermeister:

Geschäftsführender Gemeinderat:

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am2023

Gemeinderat:

Gemeinderat:

.....

Beilagen:

Beilage 1: Potentialfläche Windpark Mannersdorf

Beilage 2: Muster Servitutsvertrag Wege & Erdkabel

Beilage 3: Muster Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Mannersdorf

Servitutsvertrag

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

Hauptstraße 48

2452 Mannersdorf

(im Folgenden kurz "Grundeigentümer" (mit dieser Schreibweise sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint))

und

Energiepark Bruck/Leitha GmbH

Fischamender Straße 12

2460 Bruck an der Leitha

FN 327906s

(im Folgenden kurz "Betreiber")

(im Folgenden Grundeigentümer und Betreiber gemeinsam kurz "Vertragsparteien")

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum oder der Nutzung der vertragsgegenständlichen Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf nachfolgenden in der genannten Katastralgemeinde gelegenen Grundstück(en)

eine Windkraftanlage mit allen erforderlichen Bauwerken, herausgezogenem Fundament mit Böschung, Leitungen (insbesondere Nieder- und Hochspannungskabel sowie für den Betrieb erforderliche Datenleitungen), Trafostation, Erdungsanlagen, Schalt- und Messanlagen, Warnschilder und anderen technisch notwendigen bzw. behördlich vorgeschriebenen Anlagenteilen, Zufahrts- und Zugangswegen (insbesondere zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs und gegebenenfalls der Adaptierung, der Instandhaltung oder der Modernisierung der Windkraftanlage) und einem waagrechten Kranstellplatz samt den daraus resultierenden Böschungen, (zusammen die "Windkraftanlage") zu errichten und zu betreiben.

- 1.2 Von dieser Dienstbarkeit mit umfasst ist die Gestattung (a) von Adaptierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Windkraftanlage, (b) von Modernisierungen entsprechend dem Stand der Technik, (c) der Entfernung von Boden- und Pflanzenhindernissen, welche die zu (a) und (b) genannten Maßnahmen oder die sichere Errichtung, Betrieb oder Bestand hindern oder gefährden, und (d) zu den vorgenannten Zwecken die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und - soweit notwendig und zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren. Die Dienstbarkeit für unterirdisch verlegte Leitungen umfasst einen Sicherheitsstreifen von 1 Meter zu beiden Seiten der Leitung. Auch die Nutzung des Luftraums über den dienenden Grundstücken

durch die Rotorblätter und die Duldung von mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage allenfalls verbundenen, behördlich genehmigten und rechtlich zulässigen Immissionen ist Gegenstand der Dienstbarkeit.

- 1.3 Die Situierung der Windkraftanlage einschließlich der Zuwegung, der Energie- und Datenkabel und der durch die Rotorblätter überstrichenen Fläche entspricht der derzeitigen Planung und kann sich auf Grund von behördlichen Vorgaben oder technischen Erfordernissen ändern. Diesen Änderungen stimmt der Grundeigentümer schon jetzt zu. Die vorläufige Situierung ist den Planunterlagen zu entnehmen (Anlage ./A).
- 1.4 Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand werden Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 160 Meter und einem Rotordurchmesser von ca. 160 Meter (jeweils ± 40 Meter Toleranz je nach Typ der gewählten Anlage) zum Einsatz kommen. Veränderungen innerhalb der Toleranzen stimmt der Grundeigentümer zu.
- 1.5 Der Grundeigentümer stimmt weiters zu, dass eine unwesentliche Vergrößerung der Fläche für Bauplatz und Zuwegungen um weniger als 20 Prozent gegenüber den angeschlossenen Planunterlagen als unwesentliche Abweichung gilt. Bei wesentlichen Abweichungen ist eine neuerliche Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen, der jedoch seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Die Lageänderung ist dem Grundeigentümer mitzuteilen.
- 1.6 Der Grundeigentümer gewährt dem Betreiber das Recht, vorübergehend Wege und Montage- und Lagerflächen auch auf anderen Teilen des in Punkt 1.1 genannten Grundstücks als der in der Anlage ./A dargestellten oder gemäß Punkt 1.3 zulässigen Fläche, zum Zweck der Errichtung oder des Abbaus der Windkraftanlage, Anlagenänderungen oder von Wartungs- und Reparaturarbeiten in Anspruch zu nehmen. Daraus entstehende Flurschäden, Folgeschäden und Rekultivierungen werden nach den aktuell geltenden Richtlinien der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer abgegolten.
- 1.7 Der Betreiber ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bewilligungen berechtigt, die Windkraftanlage zu errichten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Betrieb der Windkraftanlage für erforderlich und nützlich hält.
- 1.8 Die Windkraftanlage soll nach deren Aufstellung und gegebenenfalls nach deren Ersatz durch eine neuere Anlage (z.B. im Rahmen einer Reparatur oder eines Repowering) während der Vertragsdauer kontinuierlich zur Stromerzeugung betrieben werden.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Dieser Vertrag beginnt mit beiderseitiger Vertragsunterfertigung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonates durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Zustellung des Kündigungsschreibens.
- 2.2 Der Grundeigentümer verzichtet unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger auf das Recht der ordentlichen Kündigung bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlage und sodann auf die Dauer des Betriebes der Windkraftanlage oder deren Ersatzes auf Grund einer Reparatur oder eines Repowering innerhalb von 3 Jahren ab Abbau der Windkraftanlage.
- 2.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch ist eine außerordentliche Kündigung nur nach Mahnung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes unter Setzung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenem Brief zulässig.

3. Entgelt

- 3.1 Als jährlich zu entrichtendes Entgelt hat der Betreiber dem Grundeigentümer EUR 15.000,00 zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen, wenn das Fundament der Windkraftanlage, der Montageplatz und die Zuwegung samt Böschungen zur Gänze auf dem(n) vertragsgegenständlichen Grundstück(en) liegen.

Bei ausschließlicher Nutzung des Luftraums durch Rotorblattüberstreichung der Windkraftanlage hat der Betreiber dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt von EUR 0,15 je m² überstrichener Fläche, mindestens jedoch EUR 200,00, zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen.

- 3.2 Dieses Entgelt wird für die in Beilage ./A dargestellte dauerhafte Flächennutzung geleistet. Erhöhen bzw. verringern sich die dauerhaft in Anspruch genommene Flächen, so erhöht bzw. verringert sich der Entgeltanspruch aliquot. Im Entgelt ist die Inanspruchnahme des Luftraums durch die Rotorblattüberstreichung enthalten.

- 3.3 Für das Recht der vorübergehenden Nutzung gemäß Punkt 1.6. gebührt kein gesondertes Entgelt, abgesehen von Entschädigungen für entstandene Flurschäden, Folgeflurschäden und Rekultivierungen.

- 3.4 Der Entgeltanspruch entsteht mit Baubeginn. Der Baubeginn wird definiert mit den ersten Aushubarbeiten des betroffenen Bauplatzes bzw. der Zuwegung. Das Entgelt steht im ersten Jahr anteilig ab dem Monat des Baubeginns zu. Der Entgeltanspruch endet mit der Außerbetriebnahme der Windkraftanlage und wird auf Monatsbasis aliquotiert. Für den Fall einer Ersatzanlage oder eines Repowering steht für den Zeitraum zwischen Außerbetriebnahme der zu ersetzenden Anlage und Baubeginn der Ersatzanlage bzw. Repowering-Anlage das Entgelt weiterhin zu.

3.5 Wertsicherung

- 3.5.1 Ab Grundbucheintragung dieses Servitutsvertrages erfolgt die Wertsicherung des Entgelts gemäß Punkt 3.1 nach dem Verbraucherpreisindex VPI 2020 der Statistik Austria.

- 3.5.2 Als Ausgangsbasis der Wertsicherung „Verbraucherpreisindex“ gilt der für den Monat der Grundbucheintragung verlautebarte Monatsindex. Als Bezugswert zur Ermittlung der Wertsicherung wird der für das abzurechnende Kalenderjahr verlautebarte Jahresindex herangezogen. Für Rumpffahre (Grundbucheintragung und Außerbetriebnahme) wird der Durchschnitt der betreffenden Betriebsmonate herangezogen.

- 3.6 Der Entgeltanspruch wird stets am 31.03. des Folgejahres zur Zahlung fällig.

- 3.7 Das Entgelt ersetzt die mit der Einräumung der dinglichen Rechte gemäß Punkt 1.1 und Punkt 1.2 hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile.

- 3.8 Allfällige Abzugsteuern (z.B. für die Einräumung von Leitungsrechten), die vom Betreiber im Namen des Grundeigentümers abzuführen sind, werden vom Entgelt abgezogen. Die weitere steuerliche Behandlung des Entgelts obliegt dem Grundeigentümer.

- 3.9 Der Grundeigentümer erhält im Zuge des Vertragsabschlusses des gegenständlichen Servitutsvertrags ein einmaliges Abschlussentgelt von EUR 3.000,00 zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer, welches binnen 30 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien vom Betreiber an den Grundeigentümer zu bezahlen ist.

- 3.10 Sind mehrere Personen Eigentümer des/der oben genannten Grundstücke, dann werden jährliches Entgelt und das Abschlussentgelt aliquot zu den Besitzverhältnissen auf die Eigentümer aufgeteilt überwiesen.

- 3.11 Kontoverbindung des Grundeigentümers:

Kontoinhaber:

Name des Kreditinstituts:

IBAN:

BIC:

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Der Betreiber ist berechtigt,
 - 4.1.1 nach Vertragsunterzeichnung und vor Baubeginn gemäß Pkt. 3.2 die Vornahme von Bodenuntersuchungen, Windmessungen und Vermessungsarbeiten (zählen noch nicht als Baubeginn) durchzuführen; dabei entstehende Flurschäden werden dem Bewirtschafter abgegolten. Der Grundeigentümer wird vorab informiert;
 - 4.1.2 die Windkraftanlage zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern, zu modernisieren, instand zu halten und zu beseitigen;
 - 4.1.3 betriebsnotwendige Versorgungs-, Verbindungs- und Einspeiseleitungen zu und von der Windkraftanlage zu verlegen;
 - 4.1.4 jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Anlagen zu haben, insbesondere notwendige Zufahrten mit Fahrzeugen aller Art von öffentlichen Straßen und landwirtschaftlichen Güterwegen zur Windkraftanlage durchzuführen. Dies gilt auch für vom Betreiber beauftragte Dritte und insbesondere für Zufahrten im Zuge des An- und Abtransports und der Errichtung, des Betriebs, der Reparatur, der Modernisierung und der Demontage der Windkraftanlage. Der Betreiber hat das Recht, die Zufahrt in Form eines über die Nutzungsdauer der Windkraftanlage permanenten Weges auszuführen und jederzeit durch von ihm bestellte Personen betreten und befahren zu lassen;
 - 4.1.5 zur Durchführung der Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Modernisierungs- und Demontagetätigkeiten der Windkraftanlage zusätzliche Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen, welche über das Ausmaß der dauerhaft genutzten Flächen hinausgehen. Die Inanspruchnahme ist auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.
- 4.2 Der Betreiber verpflichtet sich,
 - 4.2.1 die Windkraftanlage entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu errichten und zu betreiben und übernimmt die dafür anfallenden Kosten;
 - 4.2.2 Flurschäden, die außerhalb der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen der Windkraftanlage als Folge der Tätigkeiten des Betreibers entstehen, insbesondere bei Voruntersuchungen, Montagetätigkeiten, allfälligen Reparaturen und Demontage, hat der Betreiber auf eigene Kosten zu beseitigen. Beseitigt der Betreiber allfällige Flurschäden nicht auf seine Kosten oder vereinbaren die Parteien einvernehmlich schriftlich die Durchführung der Beseitigung durch den Grundeigentümer, so ersetzt der Betreiber dem Grundeigentümer die Kosten der Beseitigung dieser Flurschäden nach den jeweils gültigen Richtsätzen der Landes-Landwirtschaftskammer bzw. deren Rechtsnachfolger;
 - 4.2.3 bei Beendigung der durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte die Windkraftanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen auf eigene Kosten binnen einem Jahr zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des in Anspruch genommenen Grundstücks wiederherzustellen. Von dieser Entfernungs- bzw. Wiederherstellungspflicht ausgenommen sind jedoch Bauteile, die unterhalb von 1 Meter unter Geländeniveau zu liegen kommen. Der Betonkörper des Fundaments wird vollständig entfernt. Die Oberfläche wird mit Humus, welcher bei den Aushubarbeiten um das Fundament, den Montageplatz und die Zuwegungen verteilt wurde, wieder verfüllt;
 - 4.2.4 den Grundeigentümer unaufgefordert das Ausmaß der in Anspruch genommenen Flächen in Form eines bemaßten Plans zur Verfügung zu stellen.
 - 4.2.5 spätestens 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrags die Löschung der Dienstbarkeit auf seine Kosten vorzunehmen.
- 4.3 Der Grundeigentümer ist berechtigt,
 - 4.3.1 die nach der Errichtung der Windkraftanlage verbleibenden Flächen des Grundstücks zur landwirtschaftlichen Nutzung selbst zu bewirtschaften, oder einem Dritten zur Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Die Rechte des Betreibers aus diesem Vertrag dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden und es müssen

sämtliche Rechte und Pflichten des Grundeigentümers auch auf diese weiteren Nutzer dieser Flächen nachweislich vertraglich überbunden werden. Widrigenfalls hält der Grundeigentümer den Betreiber weiterhin schad- und klaglos. Die Einräumung dieser landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten hat derart ausgestaltet zu sein, dass den landwirtschaftlichen Nutzern bei ordnungsgemäßer Ausübung ihrer Nutzungsrechte keinerlei Ansprüche gegenüber dem Betreiber – welcher Art auch immer – zustehen;

- 4.3.2 die im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage hergestellten Zufahrtswege im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke zu betreten und mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen zu befahren. Dies gilt auch für einen anderen Bewirtschafter. Bei gleichzeitig erforderlicher Inanspruchnahme durch den Betreiber genießt der Betreiber Vorrang. Derartige Inanspruchnahmen sind jeweils im Einzelfall im Vorhinein mit dem Grundeigentümer und allfälligen Bewirtschaftern terminlich abzusprechen. Wenn der Grundeigentümer oder der Bewirtschafter beabsichtigen, Maschinen oder Fahrzeuge einzusetzen, die erhebliche Schäden an den Zufahrtswegen im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen bzw. auf den Zufahrtswegen verursachen können, ist vorher das Einvernehmen mit dem Betreiber herzustellen und im Falle erheblicher Schäden eine Wiederherstellung durch den Verursacher (Grundeigentümer oder Bewirtschafter) vorzunehmen.
- 4.4 Der Grundeigentümer verpflichtet sich,
 - 4.4.1 von einem Eigentumswechsel einzelner, mehrerer oder sämtlicher seiner in diesem Vertrag genannten Grundstücke den Betreiber im Voraus zu benachrichtigen und die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen vollinhaltlich an seine Rechtsnachfolger zu übertragen;
 - 4.4.2 den Betreiber rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten zu verständigen, durch welche die Windkraftanlage oder die verlegten Leitungen Schaden nehmen könnten und ihn diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten;
 - 4.4.3 den Bestand und den Betrieb der genannten Windkraftanlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen, insbesondere alle Bau-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen in Ausübung der Dienstbarkeit zu dulden, die zur Planung, Errichtung, zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung- bzw. -setzung, zur Werterhaltung zur Modernisierung gemäß dem Stand der Technik, zum Ersatz sowie zum Abbau und zur Entsorgung der Windkraftanlage samt Nebenanlagen notwendig sind, und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlage zur Folge haben könnte;
 - 4.4.4 den Betreiber bei der Einholung von benötigten Genehmigungen für die Aufstellung und den Betrieb der Windkraftanlage zu unterstützen, erforderliche Erklärungen abzugeben und diesbezüglich notwendige Schriftstücke zu unterfertigen. Anfallende Kosten werden jedoch vom Betreiber alleine getragen;
 - 4.4.5 die Urkunden zur grundbücherlichen Einverleibung ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen;
 - 4.4.6 für die Dauer dieses Vertrages keinen Dienstbarkeitsvertrag oder sonstigen Vertrag mit vergleichbarer Wirkung mit einem anderen Betreiber von Energieerzeugungsanlagen oder sonst mit einem Dritten zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Energieerzeugungsanlagen abzuschließen oder zur Verfügung zu stellen, wenn das Objekt einer solchen Vereinbarung näher als 900 Metern vom Mittelpunkt der hier gegenständlichen Windkraftanlage zu liegen kommt.
- 4.5 Der Grundeigentümer stimmt jetzt schon hinsichtlich der eingelösten bzw. beanspruchten Grundflächen sämtlichen notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (wie z.B. Wasserrecht, Forstrecht, etc.), soweit sie für die Errichtung der Windkraftanlage samt Nebenanlagen und Begleiteinrichtung notwendig oder zweckmäßig sind, ausdrücklich zu. Ebenso erklärt der Grundeigentümer sein Einverständnis zur Errichtung von einhergehenden Begleiteinrichtungen nach der örtlichen Bauordnung.

5. Haftung

- 5.1 Die Parteien haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 5.2 Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Demontage der Windkraftanlage gestellt werden, verpflichtet sich der Betreiber, den Grundeigentümer schad- und klaglos zu halten. Der Betreiber verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Rechtsnachfolge/Übertragung an Dritte

- 6.1 Der Vertrag geht beiderseits mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über. Dem Betreiber wird das ausdrückliche Recht eingeräumt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 6.2 Der Grundeigentümer stimmt hiermit unwiderruflich
- 6.2.1 einer gänzlichen oder teilweisen Verpfändung oder sonstiger Belastungen der Dienstbarkeit, sowie auch einer Übertragung der Dienstbarkeit und/oder einzelner oder aller Rechte (Vertragsübernahme) aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an die Windkraftanlage finanzierende Kreditgeber, durch den Betreiber zu;
- 6.2.2 einer allfälligen sicherungsweisen Abtretung der Rechte und Ansprüche des Betreibers insbesondere an die finanzierenden Kreditgeber und/oder deren Eintritt in diesem Vertrag mittels Eintrittsvereinbarung zu und verpflichtet sich, alle dafür notwendigen Dokumente zu unterfertigen und Erklärungen abzugeben;
- 6.2.3 neben der Übertragung durch Gesamtrechtsnachfolge unwiderruflich einer gänzlichen oder teilweisen Weitergabe der Rechte aus diesem Vertrag durch den Betreiber an Dritte, welche zur Nutzung der Windkraftanlage berechtigt sind, zu. Der Grundeigentümer wird jedenfalls über die gänzliche oder teilweise Weitergabe der Rechte aus diesem Vertrag an Dritte informiert.
- 6.3 Der Grundeigentümer wird bei Eigentumswechsel an sämtlichen in diesem Vertrag genannten Grundstücken den Betreiber im Voraus benachrichtigen und die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen vollinhaltlich an seine Rechtsnachfolger übertragen, und den Betreiber über die aktualisierte Kontoverbindung informieren.

7. Inländererklärung

Der Betreiber erklärt durch seine handelnden Organe an Eides statt, dass sein satzungsmäßiger Sitz in Österreich liegt und dass sich das Gesellschaftskapital bzw. die Anteile am Vermögen ausschließlich oder überwiegend im Besitz juristischer Personen oder Personengesellschafter des Handelsrechts mit Sitz in Österreich befindet bzw. befinden. Es liegt sohin kein genehmigungspflichtiger Rechtserwerb durch Ausländer vor.

8. Aufsandungserklärung

Der Grundeigentümer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrags ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf seine Kosten nachstehende Grundbucheintragungen ob

ob

die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes einer Windkraftanlage mit allen erforderlichen Bauwerken, Leitungen und Anlagenteilen zu Gunsten der Energiepark Bruck/Leitha GmbH, FN 327906 s im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrags.

9. Eigentum an der Windkraftanlage

- 9.1 Vertragswille der Parteien ist, dass die Windkraftanlage einschließlich aller zum Betrieb erforderlichen Anlagenteile, verlegten Leitungen, Mess-, Schalt- und Transformatorstationen und sonstigen technischen Einrichtungen im Eigentum des Betreibers verbleibt und der Grundeigentümer daran kein Eigentum erwirbt. Insbesondere steht das Recht zur windenergetischen Nutzung der Windkraftanlage während der Laufzeit dieses Vertrags ausschließlich dem Betreiber zu.

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Windkraftanlage rechtlich um einen sonderrechtsfähigen Bestandteil der Liegenschaft und kein Superädifikat handelt. Sollte die höchstgerichtliche Rechtsprechung jedoch einhellig davon ausgehen, dass es sich bei einer Windkraftanlage rechtlich um ein Superädifikat handelt, so vereinbaren die Vertragsparteien für diesen Fall ein Superädifikat. Es erteilt sohin der Grundeigentümer seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrags ohne sein weiteres Wissen und Einverständnis, jedoch nicht auf seine Kosten die Grundbucheintragungen ob der ihm gehörenden Liegenschaft ob

vorgenommen werden.

Die Einreihung dieser Urkunde in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten Urkunden zum Zwecke der Ersichtlichmachung des Bestehens eines Bauwerkes im Sinne des § 435 ABGB.

10. Sonstiges

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 10.2 Alle Kosten der Errichtung, Vergebührung, Durchführung, Verbücherung und Löschung dieses Vertrags gehen zu Lasten des Betreibers. Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Beiziehung eines Rechtsbeistandes erwachsen, selbst.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
- 10.4 Für den Fall, dass einzelne Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag grundbücherlich nicht oder nicht zur Gänze eingetragen werden können, verpflichten sich die Parteien Vereinbarungen zu treffen, die den wirtschaftlichen und technischen Zweck der grundbücherlich nicht eintragungsfähigen Rechte und Pflichten am ehesten erfüllen und verbücherungsfähig sind.
- 10.5 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auch zu wiederholten Malen, die zur grundbücherlichen Einverleibung dieses Vertrags allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen sowie alle sonstigen Maßnahmen zu setzen, die für die Verbücherung erforderlich sind.
- 10.6 Beide Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes oder aus sonst einem anderen Grunde anzufechten.
- 10.7 Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschriften als Abgabestellen für Zustellungen.
- 10.8 Dieser Vertrag unterliegt in allen seinen Bestimmungen ausschließlich österreichischem Recht.

- 10.9 Die Vertragspartner vereinbaren für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bruck an der Leitha.
- 10.10 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Seite eine erhält.
- 10.11 Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind integrierender Bestandteil desselben.
- 10.12 Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Elisabeth Schmitzhofer, geboren am 09.06.1973 und Frau Susanne Meidlinger, geboren am 23.05.1977, beide Angestellte der Öffentlichen Notare Klikovits & Mayer, 7100 Neusiedl/See jeweils einzeln in ihrem Namen etwaige Fehlerkorrekturen des Vertrags vorzunehmen (wie z.B. Richtigstellung von Geburtsdaten, Adressen) und Erklärungen abzugeben, welche zur Eintragung in das Grundbuch unbedingt erforderlich sind.

11. Rücktrittsrecht

- 11.1 Gehört der Abschluss dieses Servitutsvertrags für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unternehmens, und hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung nicht in den vom Betreiber für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Servitutsvertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Kopie dieses Vertragstextes, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Servitutsvertrags zu laufen.
- 11.2 Das Rücktrittsrecht steht dem Grundeigentümer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Servitutsvertrags angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Servitutsvertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
- 11.3 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Anlagen

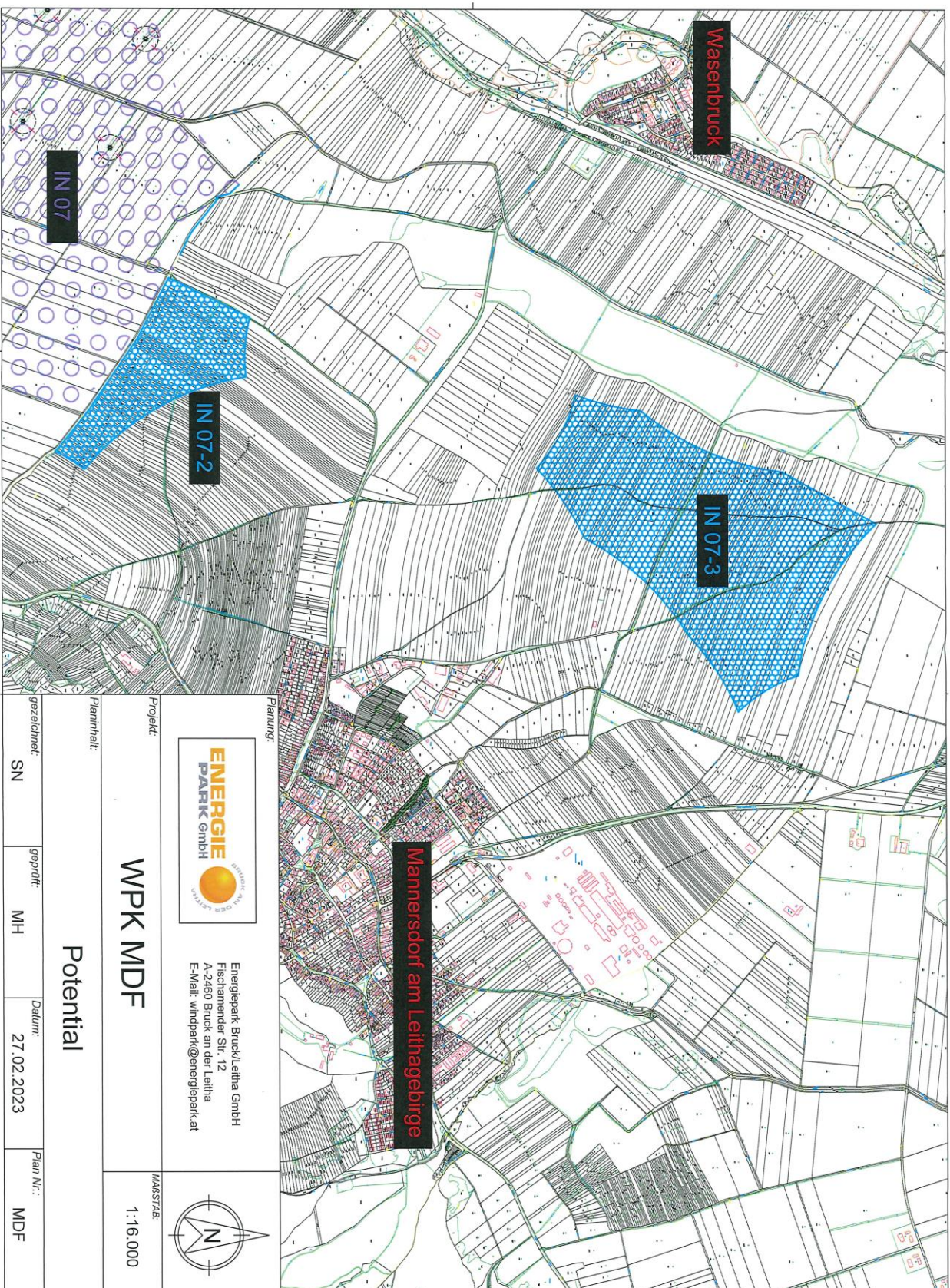
./A Planunterlagen

....., am

....., am

Grundeigentümer

Betreiber



Dienstbarkeitsvertrag

Wege und Erdkabel

abgeschlossen zwischen der

Energiepark Bruck/Leitha GmbH (FN 327906 s)

Fischamender Straße 12

2460 Bruck/Leitha

(in weiterer Folge EPK GmbH)

und

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

im eigenen Namen und

als Verwalterin des Öffentlichen Gutes

Hauptstraße 48

2452 Mannersdorf am Leithagebirge

§ 1 VERTRAGSZWECK

- (1) Um den Betrieb des Windparks Mannersdorf sicherstellen zu können, ist es erforderlich verschiedene technische Anlagen und Leitungen zu errichten und zu betreiben, wie insbesondere Trafostationen, Nieder- und Hochspannungskabeln, Datenleitungen, Erdungsanlagen sowie sonstige dazugehörige technischen Anlagen und Wege.
- (2) Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes wird die EPK GmbH bei der Umsetzung des Projekts bestmöglich unterstützen, allfällige für eine Bauführung erforderliche Erklärungen abgeben und sämtliche diesbezüglich notwendigen Schriftstücke unterfertigen.

§ 2 RECHTE & PFLICHTEN DES GRUNDEIGENTÜMERS

- (1) Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes ist rechtmäßiger grundbücherlicher Eigentümer (Grundeigentümer) der in folgender Tabelle angeführten Grundstücke:

Bezirksgericht	GST	EZ	KG-Nr.	KG

- (2) Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes räumt der EPK GmbH und deren etwaigen Rechtsnachfolgern an den in der Tabelle gemäß Absatz 1 angeführten Grundstücken das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein,
 - Wege und Straßen zu errichten, (siehe Beilage 1), wobei sich die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge mit geringfügigen Änderungen von maximal 20 % schon vorab einverstanden erklärt;
 - notwendige Strom-, Daten- und sonstige Versorgungsleitungen zu verlegen und durch diese elektrische Energie, Daten und dergleichen selbst oder durch Dritte übertragen zu lassen;
 - Verteiler-, Fernmelde- und sonstige für den Betrieb des Windparks notwendige Anlagen zu installieren,
 - die fertig gestellten Anlagen und Leitungen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen erfordern;
 - jederzeit notwendige Zufahrten mit Fahrzeugen aller Art auf den landwirtschaftlichen Wegen und Straßen auf dem betroffenen Grundstück durchzuführen;

- für die oben genannten Tätigkeiten die Flächen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge jederzeit durch die vom EPK GmbH hierzu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.
- (3) Dementsprechend verpflichtet sich die Stadtgemeinde gegenüber der EPK GmbH und ihren Rechtsnachfolgern den Betrieb der oben angeführten Anlagen zu dulden und
- alle Tätigkeiten zu unterlassen, die eine Beschädigung, Einschränkung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und insbesondere keine Pflanzungen (Bäume und Sträucher) auf dem Dienstbarkeitsstreifen vorzunehmen;
 - die EPK GmbH rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten zu verständigen, durch welche die Installationen, Anlagen oder Leitungen Schaden nehmen könnten und sie diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten;
 - behördliche Auflagen, die nur durch Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge umgesetzt werden können, auf Kosten der EPK GmbH umzusetzen;
 - alle zur grundbücherlichen Einverleibung erforderlichen Erklärungen abzugeben beziehungsweise Urkunden bereitzustellen und zu unterfertigen.

§ 3 PFLICHTEN DER EPK GMBH

- (1) Die EPK GmbH verpflichtet sich sämtliche Arbeiten unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstücks durchzuführen.
- (2) Sollten bereits vorhandene Wege mitbenutzt werden, so sind diese vorab auf deren Tragfähigkeit zu untersuchen. Sollten sich die Werte als nicht ausreichend erweisen, so wird die EPK GmbH auf eigene Kosten die notwendige Tragfähigkeit der Wege herstellen.
- (3) Die EPK GmbH verpflichtet sich die bei den Errichtungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie jene durch Betrieb, Abbau und Erneuerung nachweislich entstandenen Schäden, die durch die Ausübung der in § 2 eingeräumten Rechte hervorgerufen werden, jeweils angemessen zu ersetzen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Flurschäden werden nach den Richtsätzen der NÖ Landwirtschaftskammer entschädigt.
- (4) Die ursprünglich unter der vorhandenen Grundoberfläche eingebrachten Einbauten, wie Verkabelungen, Leitungen, Verrohrungen und dergleichen verbleiben bei Außerbetriebnahme im Erdreich. Die Oberfläche wird wieder mit adäquatem Erdreich überdeckt.
- (5) Die EPK GmbH verpflichtet sich, alle erforderlichen Bewilligungen, so noch nicht vorhanden, für die vorgesehenen Tätigkeiten einzuholen, sowie alle Rechtsnormen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einzuhalten.

§ 4 VERGÜTUNG

- (1) Für die Einräumung der dinglichen Rechte und alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich die Energiepark Bruck GmbH der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 1,-- zu bezahlen. Dieser Betrag ist mit Beginn der

tatsächlichen Arbeiten fällig. Dieser Betrag wird auch einvernehmlich als Wert zur Gebührenbemessung festgelegt.

- (2) Mit der Bezahlung der Vergütung hat die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes gegenüber der Projektpartner aus dem Titel der Einräumung von Rechten und der Übernahme von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine wie immer gearteten Entgeltansprüche mehr.
- (3) Etwaige zusätzlich anfallende Steuern sind damit nicht abgegolten (z.B. Gebrauchsabgabe nach dem Verbrauchsabgabengesetz 1973) und werden an die Stadtgemeinde gezahlt.

§ 5 VERTRAGSDAUER

- (1) Der vorliegende Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Dieser Bestandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens.
- (2) Der Grundeigentümer verzichtet jedoch auf die Dauer von 30 (dreißig) Jahren auf das Recht der Aufkündigung dieses Vertrags, sodass eine rechtswirksame Kündigung erstmals zum xx.xx.xxxx ausgesprochen werden kann.

§ 6 AUFSANDUNG

- (1) Der Grundeigentümer, Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, erteilt sohin ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, aber nicht auf ihre Kosten, ob der ihr gehörigen (.....) die grundbücherliche Einverleibung der Dienstbarkeit im Umfang des § 2 dieses Vertrages zu Gunsten der Energiepark Bruck/Leitha GmbH (FN 327906 s) bzw. deren Rechtsnachfolger im Lastenblatt eingetragen werden kann.
- (2) Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH (FN 327906 s) als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigung ausdrücklich an.
- (3) Falls es erforderlich sein sollte, erklären sich die Vertragsteile bereit, diese Erklärungen im notwendigen Umfang und in beglaubigter Form auf Kosten der EPK GmbH zu wiederholen bzw. zu ergänzen.

§ 7 INLÄNDERERKLÄRUNG

- (1) Die EPK GmbH erklärt durch ihre handelnden Organe an Eides statt, dass ihr satzungsmäßiger Sitz in Österreich liegt und dass sich ihr Gesellschaftskapital bzw. ihre Anteile am Vermögen ausschließlich oder überwiegend im Besitz juristischer Personen oder Personengeschafter des Handelsrechts mit Sitz in Österreich befindet bzw. befinden.
- (2) Es liegt sohin kein genehmigungspflichtiger Rechtserwerb durch Ausländer vor.

§ 8 KOSTEN

- (1) Die Kosten der Errichtung, Vergebührung, Durchführung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Löschung gehen zu Lasten der EPK GmbH.
- (2) Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Beiziehung eines Rechtsbeistandes erwachsen, selbst.

§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) An Stelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am ehesten entspricht.
- (3) Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke von Anfang an bekannt gewesen wäre.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG.
- (2) Die Parteien verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an etwaige Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden. Der Grundeigentümer erklärt sich mit einer allfälligen sicherungsweisen Abtretung der Rechte und Ansprüche der EPK GmbH aus diesem Vertrag einverstanden.
- (3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- (4) Die Parteien kommen überein, dass die Anfechtung wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder einem sonstigen anderen Grunde ausgeschlossen ist.
- (5) Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit oder die Rechtswirkungen dieses Vertrags, ist ausschließlich jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die betroffene Liegenschaft liegt.
- (6) Sämtliche Beilagen zu diesem Vertrag stellen einen integrierenden Teil desselben dar. Von diesem Vertrag werden 2 Originale errichtet, jeweils für die EPK GmbH und den Grundeigentümer.
- (7) Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Sabine Sommer, geboren am 03.05.1964 (dritten Mai neunzehnhundertvierundsechzig), Notariatsangestellte, 7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 47, und Frau Susanne Meidlinger, geboren am 23.05.1977 (dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundsiebzig), Notariatsangestellte, 7100

Neusiedl am See, Hauptplatz 47, jeweils einzeln, in ihrem Namen Abänderungen des Vertrages vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur grundbücherlichen Durchführung dienen, wobei diese vom Verbot der Doppelvertretung befreit wird.

Grundeigentümer**Energiepark Bruck/Leitha GmbH**

.....
Stadtgemeinde Mannersdorf am
Leithagebirge
im eigenen Namen und als
Verwalterin des Öffentlichen Gutes

.....
DI Michael Hannesschläger, MSc

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Der Bürgermeister

.....
Stadtrat

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom:

Gemeindestampiglie

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beilagen: Lageplan Zuwegung Schwertransporte und Erdkabel

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit 3 Stimmenhaltungen angenommen. (GR Ing. Robert Müller FPÖ, GR Unger Martin ÖVP, STR Johann Kopf LIM)

Punkt 6) der Tagesordnung:

Beschlussfassung Sponsoringvertrag mit dem Energiepark Bruck/Leitha GmbH.

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Sponsoringvertrag mit dem Energiepark Bruck/Leitha GmbH beschließen.

Sponsoringvertrag

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48
(in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt)**

und der

**Energiepark Bruck/Leitha GmbH
Fischamender Straße 12
2460 Bruck an der Leitha
(in der Folge kurz „Sponsor“ genannt)**

1. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde Mannersdorf betreibt & fördert seit vielen Jahren den öffentlichen Verkehr in der Stadtgemeinde. Ein zentrales Element des öffentlichen Verkehrs ist das **Mannersdorfer Ortstaxi**. Dadurch wird einerseits die Mobilität der Gemeindebürger erhöht und durch die gemeinsame Nutzung ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung von Emissionen erreicht. Die Stadtgemeinde Mannersdorf hat sich nun entschieden ein neues Ortstaxi anzuschaffen. Nachdem der Energiepark Bruck/Leitha das Thema alternative Mobilität und öffentlichen Verkehr fördert und unterstützt hat sich der Sponsor entschieden dieses Projekt durch Zuschüsse zu fördern.

2. Rechte des Sponsors

- Der Sponsor erhält das Recht zur Platzierung seines Firmenlogos und/oder Werbesujets auf bestimmten Stellen des Ortstaxis.
- Dem Sponsor steht es frei – natürlich in enger Abstimmung mit der Stadtgemeinde – einen Werbetext auf das Ortstaxi zu schreiben, wo das Thema Erneuerbare Energie beworben werden soll.
- Der Sponsor kann – wenn das Ortstaxi nicht im Einsatz ist – dass Ortstaxi auch gegen Voranmeldung an bis zu 2 Tagen im Jahr für Firmenfahrten nutzen.
- Bei der Vorstellung des Ortstaxis (etwaiges Event) wird der Sponsor genannt und gegebenenfalls kurz präsentiert.

3. Sponsor Beitrag

Der Sponsor wird die Gemeinde einen einmaligen Betrag von **Euro 69.300.-** sponsern. Dieser Betrag wird 14 Tage nach beidseitiger Zeichnung fällig.

4. Umfang des Sponsorings

Mit diesem Betrag wird ein gebrauchter E-Bus (Vito Tourer 129) als Ortstaxi angeschafft

5. Laufzeit

Mit ihrer Unterschrift bekunden beide Vertragspartner ab Kauf des Ortstaxis, voraussichtlich März 2023, einen über mindestens die kommenden 8 Jahre laufende Sponsoringsvertrag einzugehen. Nach Ende des 8. Jahres kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, ohne dass es der schriftlichen Form bedarf.

6. Vorzeitige Kündigung

Werden die Gegenleistungen von einem Vertragspartner nicht ordnungsgemäß erbracht, so kann der Sponsorvertrag vorzeitig schriftlich gekündigt werden. Ein sich verzögernder Ankauf ist kein Grund für einen vorzeitigen Vertragsrücktritt.

7. Vertragsänderungen und Nebenabreden

bedürfen der Schriftform.

8. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner bewahren über den Inhalt des Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritter, soweit dies für Gemeinden zulässig ist.

9. Gerichtsstand

Bezirksgericht Bruck/Leitha

Ort, Datum:.....

Ort, Datum:.....

.....
Stadtgemeinde
Mannersdorf am Leithagebirge

.....
Energiepark Bruck/Leitha GmbH

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 7) der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Vergabe von Spielgeräten an den Bestbieter

Stadtrat Franz Daxböck stellt folgenden Antrag:

Es wurden 3 Angebote von Spielgeräten für die Spielplätze Stadtpark, Hochleiten und Wasenbruck eingeholt.

Firma Linsbauer	€ 47.941,91	abzüglich 2% Skonto inkl. MwSt.
Firma Fritz Friedrich	€ 59.752,88	abzüglich 3% Skonto inkl. MwSt.
Firma Moser	€ 56.011,20	inkl. MwSt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat die Vergabe von Spielgeräten an den Bestbieter, die Linsbauer, beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 8) der Tagesordnung:

Beschlussfassung Kostenschätzung Kleinkindergruppe

Stadtrat Mag. Mark Hofstetter stellt folgenden Antrag:

Kostenschätzung	Kleinkinderbetreuung	€ 150.381,00 exkl. MwSt
	Nachmittagsbetreuung	€ 188.825,00 exkl. MwSt

Stadtrat Hofstetter erläutert dem Gemeinderat die Kostenschätzung für die Sanierung des ehemaligen Kleinkinderhauses. Aufgrund der NÖ Kinderoffensive ist dies notwendig um Betreuungsplatz zu schaffen.

Die ehemalige Wolf-Wohnung wird zu einem Bewegungsraum umgebaut. Vormittag für die Kleinkinder und nachmittags für die schulische Nachmittagsbetreuung. Die Sanierung für den Bewegungsraum erfolgt nur bei Vorhandensein finanzieller Mittel.

Der Gemeinderat möge die Errichtung der 3. Gruppe und Sanierung des Kleinkinderhauses beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Punkt 9) der Tagesordnung:

Vorstellung und Beschlussfassung über die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes im Schloss Mannersdorf am Leithagebirge im Dezember beschließen

Stadtrat Johann Kopf stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vorstellung über die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes im Schloss Mannersdorf am Leithagebirge im Dezember beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit

8 Stimmen für den Antrag

STR Wilfried Duchkowitsch LIM, STR Johann Kopf LIM, GR Jennifer Gensthaler LIM, GR Martina Hohenecker SPÖ, GR Michael Kopf LIM, GR Franz Weinkum LIM, GR Hans Freiburger LIM, GR Stefan Karanitsch LIM

6 Stimmen gegen den Antrag

Ing. Robert Müller FPÖ, GR Felix Gruner SPÖ, STR Franz Daxböck SPÖ, STR Mag. Mark Hofstetter SPÖ, GR Ing. Roland Eberle SPÖ, Vizebürgermeister Rudolf Ackerl ÖVP

5 Stimmenthaltungen

Bürgermeister Gerhard David SPÖ, GR Christine Kühschitz SPÖ, GR Günther Amelin SPÖ, GR Martin Unger ÖVP, GR Martina Merk SPÖ,

abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag 1:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Subvention Naturfreunde Mannersdorf am Leithagebirge

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Subvention für die Naturfreunde Mannersdorf am Leithagebirge anlässlich des 100-jährigen Jubiläum zum Betrag von € 2.000,00 beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 2:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Vergabe Straßenbau Waldgasse, Rosengasse und Hochleiten an den Bestbieter.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe Straßenbau Waldgasse, Rosengasse und Hochleiten an den Bestbieter beschließen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 780.419,66. Die Umsetzung erfolgt nach Vorhandensein finanzieller Mittel.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 3:

Vizebürgermeister Rudolf Ackerl stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Vergabe Kontrahentenvertrag Straßenbau an den Bestbieter.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe Kontrahentenvertrag Straßenbau an den Bestbieter beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag 4:

Bürgermeister Gerhard David stellt folgenden Antrag:

Goldene Ehrennadel für Herrn Helmut Mauthner

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Verleihung der goldenen Ehrennadel für Herrn Mauthner Helmut beschließen.

Bürgermeister Gerhard David bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Die Zuhörer verlassen den Saal

II. nicht öffentlicher Teil

Punkt 10) der Tagesordnung:

Vornahme personalrechtlicher Maßnahmen.

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

Die Zuhörer betreten den Saal

Punkt 11) der Tagesordnung:

Berichte des Bürgermeisters

- LED Flutlicht am Sportplatz
- Scharfeneckbuch
- A1 Breitbandausbau
- Recycling Center Mannersdorf
- Freibad Eröffnung - Muttertag